



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

Oktober 2006



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

ab dem Jahreswechsel soll der Übergang von Unternehmensvermögen im Erb- und Schenkungsfall unabhängig von der Höhe steuerfrei bleiben. Eine solche positive Meldung von Seiten des Fiskus ist fast schon unglücklich. Doch sie ist wahr, allerdings mit einer Reihe von Hürden versehen. So wird die Steuer erst einmal nur zehn Jahre lang gestundet. Sie erlischt dann in zehn einzelnen Jahresraten, wenn der oder die Nachfolger die Firma anschließend entsprechend lange fortsetzt. Zudem gibt es die gesamte Entlastung nur, wenn im gleichen Zeitraum auch für einen Erhalt der zuvor bereits bestandenen Arbeitsplätze gesorgt wird.

Sind die Voraussetzungen Frist und Mitarbeiterzahl in florierender Firma oder einer Kanzlei noch erfüllbar, gibt es bei den Bewertungsregeln nach Silvester einige Nachteile zu beachten. Denn Stundung und Steuererlass gibt es nur für so genanntes produktives Betriebsvermögen. Das bedeutet im Klartext, dass Wertpapiere, Bargeld, Bankguthaben und vermietete Grundstücke künftig wie Privatbesitz und damit stärker erfasst wird. Damit fallen die bisherigen Vergünstigungen wie besonderer Freibetrag und Bewertungsabschlag unter den Tisch.

Doch das ist längst noch nicht alles. Ab 2007 sind nicht mehr der Buchansatz laut Bilanz, sondern sowohl Substanz- als auch Ertragswerte maßgebend. Das führt bei profitabel arbeitenden Personengesellschaften, Einzelunternehmern und Freiberuflern zu deutlich höheren Wertansätzen, da auch die aktuellen Ertragsaussichten berücksichtigt werden. Zudem ist weiterhin in der Schwebe, wie sich das Bundesverfassungsgericht frühestens Ende 2006 zur Immobilienbewertung äußern wird. Hier sind Erhöhungen nicht ausgeschlossen; sie sollten eher sogar einkalkuliert werden.

Wie lautet nun das Fazit? Das Gesetzesvorhaben klingt nur im ersten Moment prima. Der Lockruf der Steuerfreiheit mit Hürden ab 2007 steht vielmehr der Aussicht auf verschärfte Bewertung gegenüber. Unternehmer, die eine Beteiligung von Kindern oder Enkeln am Betrieb ohnehin schon konkret im Auge haben, sollten zumindest berechnen lassen, inwieweit das Finanzamt an einer Vermögensübertragung bis Silvester 2006 beteiligt wird.

Eine informative Lektüre wünscht

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Jahresbescheinigung: Erleichterung für Bürger und Verwaltung	3
Rentner: Nichtveranlagungsbescheinigung hilfreich	3
Erbschaftsteuer: Entstehung beim Pflichtteilsanspruch	3
Einkommensteuererklärung: Privat gedruckter oder fotokopierter Vordruck ausreichend	4

Unternehmer »

Bilanzerstellung: Nach dem Jahreswechsel ist die Abkehr von der Buchführung möglich	5
Betriebsausgaben: Schuldzinsen nicht immer voll absetzbar	5
Anparabschreibung: Selbstständige können Steuererstattung vorziehen	6

Kapitalanleger »

Bankgeheimnis: Österreich stoppt deutschen Fiskus	7
Lebensversicherung: Schenkung wird ab Neujahr teurer	7
Geldanlage: Steueroptimierung ohne laufende Zinszahlung	8

Immobilienbesitzer »

Einfamilienhäuser: Grundsteuer bei Selbstnutzung nicht verfassungswidrig	9
Kulturgüter: Als Sonderausgaben abzugsfähig	9
Schenkungssteuer: Immobilienübertragung wird teurer	9
Haushaltsnahe Dienstleistungen: Abzug auch bei der Eigentumswohnung	10

Angestellte »

Abfindung als Entschädigung: Steuerbegünstigung bei Zusammenballung	11
Sachzuwendungen: Ab 2007 darf der Chef pauschal versteuern	11
Immobilienfinanzierung: Öfters nach einem günstigen Kredit vom Chef fragen	12

Familie und Kinder »

Betreuungsfreibetrag: Übertragung zulässig	13
Doppelte Haushaltsführung: Wegzug von der Ehefrau zur Lebensgefährtin	13
Kindergeld: Anspruch muss bei zu hohem Einkommen nicht sofort ganz entfallen	14

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Lebensversicherungen: Nicht automatisch Schonvermögen	15
Praxisgebühr: Säumige Patienten müssen Gerichtsgebühren selber zahlen	15
Sozialhilfe: Wird nicht direkt zugestellt	15
Umschulung: Kein rechtlicher Anspruch	16
Rente: Keine Kinderberücksichtigungszeit während DDR-Haft	16

Bauen & Wohnen »

Hartz IV: Wohnungskosten – Es kommt auf das Baujahr an	17
Nebenkosten: Auch Erdgeschossmieter trägt Aufzugskosten	17
Maklerrecht: Wer einen sozialen Brennpunkt vermittelt, geht leer aus	18
Mietrecht: Verbraucherinsolvenzverfahren darf nicht verschwiegen werden	18

Ehe, Familie & Erben »

BGH: Schonvermögen beim Elternunterhalt	19
Scheidung: Grundstücksübertragung als Zugewinn	19
Elterngeld: Bundesregierung greift Anregung des Bundesrats auf	19
Familienplitting: Kindergeld und Kinderfreibetrag sind zielgenauer	20

Internet, Medien & Telekommunikation »

<u>Pumuckl: Bleibt bis auf weiteres unsichtbar</u>	21
<u>T-Online: Vertragsklauseln ungültig</u>	21
<u>Google: Klage belgischer Zeitungen erfolgreich</u>	22
<u>eBay: Wer Kleidung seiner Kinder verkauft, ist Unternehmer</u>	22

Staat & Verwaltung »

<u>Jagdunfall: Jagdschein darf eingezogen werden</u>	23
<u>NRW: Justiz mit eigener Auktion im Internet</u>	23
<u>Computerkriminalität: Besserer Schutz vor Hacking</u>	24
<u>Vermögensabschöpfung: Bei Straftaten leichter möglich</u>	24

Bußgeld & Verkehr »

<u>EU-Führerscheintourismus: Hilft nicht bei Entzug der Fahrerlaubnis</u>	25
<u>Wildschaden: Beweisfrage beim Ausweichschaden</u>	25
<u>Mobiltelefon: Keine Nummern vom Display ablesen</u>	26
<u>Autounfall: Wer im Automatikwagen kuppelt, beteiligt sich am Schaden</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Zeitungsausträger: Weiterhin unfallversichert</u>	27
<u>Bundesrat: Gibt grünes Licht für Verbraucherinformationsgesetz</u>	27
<u>Haustürgeschäft: Bestellung einer Firma schließt dieses nicht aus</u>	28
<u>Unfallversicherung: Verbrühtes Kindergartenkind erhält kein Schmerzensgeld</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>Telefonbuch: Unzulässige Zahnarztwerbung</u>	29
<u>Wettbewerbverstoß: Oberlandesgericht schränkt Telefonwerbung ein</u>	29
<u>Handelsvertreter: Wettbewerbsverbot gilt auch für Auszubildende</u>	30
<u>Lottostellen: Müssen keine fremden Tippscheine annehmen</u>	30

Alle Steuerzahler

Jahresbescheinigung: Erleichterung für Bürger und Verwaltung

(Val) Ab nächstem Kalenderjahr werden die Sparerfreibeträge für Ledige von derzeit 1.370 auf 750 Euro und bei Verheirateten von derzeit 2.740 auf 1.500 Euro herabgesetzt. Dies führt vermutlich zu vermehrtem Abzug von Kapitalertragsteuer/Zinsabschlagsteuer. Die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz empfiehlt daher allen Bürgern, ihre Freistellungsaufträge zu überprüfen und diese gegebenenfalls, insbesondere bei Verteilung des Freibetrages auf mehrere Banken, Bausparkassen et cetera, zu korrigieren. Ohne Korrektur erfolgt eine prozentuale Kürzung der "alten" Freistellungsaufträge.

Alle relevanten Daten aufgelistet

Was viele nicht wissen: Banken und Finanzdienstleister sind gesetzlich verpflichtet, über die Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen ihrer Kunden eine zusammenfassende Jahresbescheinigung zu erstellen. Darin werden alle für die Besteuerung relevanten Daten aufgelistet, sogar inklusive Angabe der Felder, in denen die Werte in der Steuererklärung einzutragen sind.

Dadurch wird das Ausfüllen der Anlage KAP (Einkünfte aus Kapitalvermögen) und gegebenenfalls auch der Anlage AUS (ausländische Einkünfte und Steuern) und der Anlage SO (sonstige Einkünfte) bei der Einkommensteuererklärung für den Steuerbürger enorm erleichtert. Und auch die Finanzverwaltung kann sich freuen, denn so ist sichergestellt, dass die Eintragungen auch bei den richtigen Kennziffern vorgenommen werden. Zusätzlich wird vermieden, dass versehentlich Angaben vergessen werden, was wiederum auch die Steuerehrlichkeit insgesamt fördert.

Zu beachten ist allerdings, dass die Jahresbescheinigung nicht die Steuerbescheinigung für die Anrechnung von Kapitalertragsteuer ersetzt. Sind also Kapitalertragsteuer, Zinsabschlag und Solidaritätszuschlag einbehalten worden, muss der Steuerpflichtige die Steuerbescheinigung zwingend seiner Steuererklärung beifügen.

Rentner: Nichtveranlagungs- bescheinigung hilfreich

(Val) Das Wohnsitzfinanzamt erteilt dem Steuerpflichtigen eine Nichtveranlagungsbescheinigung, wenn seine zukünftigen Einkünfte so gering sind, dass eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht zu erwarten ist. Die Bescheinigung wird für eine maximale

Geltungsdauer von drei Jahren und nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgestellt.

Eine Nichtveranlagungsbescheinigung sollte ausgestellt werden, wenn der Steuerpflichtige nur geringe Einkünfte bezieht, aber verhältnismäßig hohe Erträge aus Kapitalvermögen erzielt. Dies ist im Normalfall bei Rentnern und in Ausnahmefällen bei Studenten gegeben. Da die Kreditinstitute bei Überschreitung des Freibetrags zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer verpflichtet sind, muss der Steuerpflichtige trotz geringer Einkünfte im Jahresverlauf Steuern zahlen.

Um eine Rückerstattung zu erreichen, ist dann das Ausfüllen einer Steuerklärung für ihn unausweichlich. Die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer durch das Kreditinstitut kann der Steuerpflichtige jedoch durch Abgabe einer Nichtveranlagungsbescheinigung vermeiden. Die Bescheinigung sollte rechtzeitig beim Kreditinstitut eingereicht werden, denn dann ist die Bank oder die Sparkasse nicht mehr zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Besteuerung der Kapitalerträge kann somit vermieden werden.



Erbschaftsteuer: Entstehung beim Pflichtteilsanspruch

(Val) Für die Entstehung der Erbschaftsteuer ist beim Pflichtteilsanspruch der Zeitpunkt von dessen Geltendmachung entscheidend. Eine Geltendmachung in diesem Sinne kann laut Bundesfinanzhof auch dann vorliegen, wenn der Berechtigte seinen Pflichtteilsanspruch noch nicht beziffert hat.

Der Kläger konnte sich mit der Alleinerbin seines verstorbenen Vaters nicht über die ihm zustehenden Pflichtteilsansprüche einigen. Deswegen beauftragte er Rechtsanwälte mit der Verfolgung seiner Interessen. Diese führten in einem Schreiben an die Erbin Ende Dezember 1995 aus, sie hätten namens und im Auftrage ihres Mandanten "hiermit dessen Pflichtteilsansprüche hinsichtlich des Nachlasses des Verstorbenen geltend zu machen". Um den dem Kläger zustehenden Geldbetrag ermitteln zu können, forderten die Anwälte

die Erbin in dem Schreiben unter Fristsetzung auf, über die Höhe der Erbschaft Auskunft zu erteilen; andernfalls würden rechtliche Schritte eingeleitet. Erst 1998 einigten sich der Kläger und die Erbin über das Bestehen eines Pflichtteilsanspruchs von 400.000 Mark.

Das beklagte Finanzamt nahm an, der Kläger habe den Pflichtteilsanspruch im Jahr 1995 im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes geltend gemacht. Deshalb sei die Erbschaftsteuer in diesem Jahr entstanden und lediglich der seinerzeit geltende Freibetrag von 90.000 Mark zu berücksichtigen.

Die hiergegen gerichtete Klage blieb in allen Instanzen ohne Erfolg. Der BFH führte aus, dass die Erbschaftsteuer mit der Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs entstehe. Eine Geltendmachung des Anspruchs hänge aber nicht davon ab, ob der Berechtigte die Höhe desselben beziffere. Den Anfall der Erbschaftsteuer könne der Pflichtteilsberechtigte dadurch verhindern, dass er von dem Erben zunächst nur Auskunft verlange und sich die Geltendmachung des Pflichtteils vorbehalte, so die Richter.

Die Auslegung des Finanzgerichtes, dass die Anwälte des Klägers im Dezember 1995 nicht nur eine Auskunft über den Pflichtteilsanspruch gefordert hätten, sondern ernstlich die Erfüllung des Anspruchs verlangt hätten, sei rechtlich nicht zu beanstanden, so der BFH.

Bundesfinanzhof, II R 1/05



Einkommensteuererklärung: Privat gedruckter oder foto- kopierter Vordruck ausreichend

(Val) Eine Einkommensteuererklärung ist auch dann "nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck" abgegeben, wenn ein privat gedruckter oder fotokopierter Vordruck verwendet wird, der dem amtlichen Muster entspricht. Dies gelte selbst dann, wenn die Seiten nur einseitig bedruckt seien, entschied der Bundesfinanzhof.

Er erteilte damit der Ansicht des beklagten Finanzamtes eine Absage, das die Einreichung der Einkommensteuererklärung auf Kopien der amtlichen Erklärungsvordrucke für unzureichend erachtet hatte. Zwar seien Steuererklärungen nach der Abgabenordnung "nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck" abzugeben.

Dies bedeute aber nicht, dass die Erklärung nicht auch auf einem privat gedruckten oder fotokopierten Vordruck abgegeben werden könne. Der privat erstellte Vordruck müsse lediglich dem amtlichen Muster entsprechen, so der BFH. Denn dann werde auch hierdurch sichergestellt, dass der Antrag alle Angaben enthalte, die die Finanzverwaltung im Regelfall als entscheidungserheblich ansehe. Entgegen der Praxis der Finanzverwaltung hielten die Münchener Richter es im konkreten Fall für unschädlich, dass der Kläger seine Einkommensteuererklärung auf einseitig bedruckten Blättern abgegeben hatte.

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.05.2006, VI R 15/02)

Unternehmer

Bilanzerstellung: Nach dem Jahreswechsel ist die Abkehr von der Buchführung möglich

(Val) Das bereits in Kraft getretene Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse vom 22.08.2006 sieht unter anderem vor, dass die steuerliche Buchführungspflichtgrenze ab 2007 von derzeit 350.000 auf dann 500.000 Euro ansteigt. Dann können neben Freiberuflern auch vermehrt Nicht-Kaufleute im Sinne des HGB auf die einfache so genannte 4/3-Rechnung umsteigen.

Hierbei erlaubt das Finanzamt statt einer ordnungsgemäßen Buchführung eine simple Geldverkehrsrechnung, bei der Einnahmen und Ausgaben erst bei Zu- und Abfluss und damit im Zahlungszeitpunkt erfasst werden. Besondere Buchhaltungsvorschriften sowie die anschließende Bilanzerstellung entfallen. Das bringt Unternehmern Vorteile, wenn sie die neue Höchstgrenze nicht überschreiten:

- Die Erfassung der laufenden Geschäftsvorfälle wird deutlich einfacher.
- Die Kosten für die Erstellung von Bilanz, Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen entfallen.
- Umlaufvermögen muss nicht durch eine Inventur erfasst werden, es kann, von einigen Ausnahmen wie Grundstücken abgesehen, schon bei Bezahlung als Betriebsausgabe abgesetzt werden.
- Betriebseinnahmen müssen erst bei Zahlung versteuert werden, was einen Liquiditätsvorteil bringt.
- Eine Gewinnverlagerung je nach eigener Progression ist durch die gezielte Bezahlung von Rechnungen vor oder nach dem Jahreswechsel möglich.

Die Einnahme-Überschuss-Rechnung entspricht der Ermittlung der Einkünfte etwa bei der Vermietung oder beim Arbeitslohn – Abzug der bezahlten Kosten von den erhaltenen Einnahmen. Allerdings ist das Finanzamt seit 2005 nicht mehr ganz so großzügig bei der 4/3-Rechnung. Zur Dokumentation der vereinfachten Gewinnermittlung wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung eine Anlage EÜR verlangt. Die hierüber zu deklarierenden Betriebsangaben liegen aber deutlich unter den Auflistungen in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bei Buchführungspflichtigen. Sofern unmittelbar nach Silvester ein Umstieg von der Bilanz auf die Überschussrechnung in Frage kommt, sind einmalig Gewinnkorrekturen vorzunehmen. Hierüber wird dann sichergestellt, dass es weder zur Doppelerfassung von

Erträgen und Kosten kommt noch Einnahmen oder Ausgaben nicht berücksichtigt werden.



Betriebsausgaben: Schuldzinsen nicht immer voll absetzbar

(Val) Unternehmer, Freiberufler unabhängig von der Gewinnermittlungsart und Personengesellschaften wie OHG, KG oder GbR können keinen oder nur einen begrenzten Schuldzinsenabzug geltend machen, wenn sie höhere Privatentnahmen tätigen, als ihr Gewinn plus Einlagen ausmacht. Sofern dies der Fall ist, liegen so genannte Überentnahmen vor. Solche haben zur Folge, dass betriebliche Schuldzinsen in Höhe von sechs Prozent der festgestellten Überentnahmen nicht absetzbar sind, soweit ein Freibetrag von 2.050 Euro überschritten wird.

Um den Vollansatz der Finanzierungskosten beim Finanzamt zu retten, lohnen sich daher generell bis Silvester 2006 Gewinn erhöhende Maßnahmen oder Einlagen. Nicht betroffen von dieser ungünstigen Regelung sind Kredite zum Erwerb oder Bau von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, also Maschinen, Gebäuden oder dem Fuhrpark. Daher ist es für Betriebe und Freiberufler ratsam, eher Anlagegüter fremd zu finanzieren und die vorhandenen Eigenmittel für laufende Ausgaben einzusetzen. Diese Maßnahme rettet oftmals vor dem beschränkten Schuldzinsenabzug, und dies langfristig.

Zur exakten Ermittlung der Überentnahmen ist vom steuerlich maßgebenden Gewinn auszugehen, Rückstellungen oder Abschreibungen dürfen nicht wieder hinzugerechnet werden. Von diesem Ertrag werden dann die getätigten Entnahmen abgezogen und Einlagen addiert. Ist dieser Saldo negativ, kommt es nunmehr mit sechs Prozent zum Nichtansatz der Finanzierungskosten, maximal natürlich der tatsächlich gebuchten Schuldzinsen. Sofern es in den Vorjahren üppige Gewinne oder Einlagen gab, ist dieses Ergebnis als so genannte Unterentnahme noch nutzbar. Denn

Überentnahmen können vorgetragen werden, sodass sich kurzfristige Verlustjahre nicht unbedingt auf den Betriebsausgabenabzug auswirken müssen.

Dabei können Selbstständige jetzt auch noch eine ehemalige Gesetzeslücke nutzen. Der Bundesfinanzhof hatte nämlich jüngst entschieden, dass zur Ermittlung der nichtabziehbaren Schuldzinsen in den Jahren 1999 und 2000 Unterentnahmen aus den davor liegenden Zeiträumen berücksichtigt werden dürfen. Dies hatte das Finanzamt immer strikt abgelehnt. Doch nun hat das Bundesfinanzministerium ein Einsehen und beugt sich dem positiven Urteil. So dürfen in allen noch offenen Fällen für 1999 und 2000 noch ehemalige Unterentnahmen angesetzt werden. Da bei Unternehmen wegen anstehender Betriebsprüfungen die Bescheide oftmals unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, kann der verbesserte Schuldzinsenabzug noch nachgeholt werden.



Anparabschreibung: Selbstständige können Steuererstattung vorziehen

(Val) Unternehmer und Freiberufler dürfen Gewinne ganz legal auf spätere Zeiten verschieben. Sie bilden im Jahresabschluss 2006 für den später geplanten Erwerb von Wirtschaftsgütern eine sofort als Aufwandsposten absetzbare Ansparrücklage in Höhe von 40 Prozent auf die künftigen Investitionen. Erfolgt dann später die geplante Anschaffung, kann hierauf neben der üblichen AfA von bis zu 30 Prozent zusätzlich eine Sonderabschreibung von 20 Prozent vorgenommen werden. Betriebsausgaben um zwei Jahre vorziehen dürfen alle Freiberufler und Unternehmer mit einer Einnahme-Überschuss-Rechnung sowie Bilanzierende mit einem betrieblichen Vermögen von maximal 204.517 Euro. Existenzgründer haben keine Größenmerkmale zu beachten.

Dem Finanzamt ist lediglich zu deklarieren, dass innerhalb der nächsten beiden Jahre mit dem Kauf eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts wie Pkw, Maschinen

oder Hardware zu rechnen ist. Der Posten darf sogar zu einem Jahresverlust für Betrieb oder Kanzlei führen. Das lohnt sich, wenn im gleichen Zeitraum besonders hohe andere Einkünfte angefallen sind, die ausgeglichen werden sollen.

Zum Zeitpunkt der Bildung ist nicht in allen Einzelheiten nachzuweisen, welche Käufe geplant sind. Eine Prognose reicht völlig, etwa, dass ein neuer Laserdrucker oder ein Lkw anschafft werden sollen. Die Rücklage darf maximal 40 Prozent des voraussichtlichen Anschaffungspreises betragen. Dabei dürfen pro Betrieb oder Praxis insgesamt 154.000 Euro angesetzt werden, was geplante Investitionen von 385.000 abdeckt.

Die anschließende Sonderabschreibung von 20 Prozent wird nur gewährt, wenn zuvor eine Rücklage gebildet worden ist. Auf die Höhe kommt es dabei nicht an. Wird die dem Finanzamt angekündigte Investition später doch nicht durchgeführt, kommt es nach zwei Jahren zu einem Zuschlag auf den Steuergewinn in Höhe von sechs Prozent. Firmengründer können sich mit der Auflösung der Rücklage fünf Jahre Zeit lassen. Zusätzlich haben sie den Vorteil, dass kein Zuschlag auf den Gewinn vorzunehmen ist, sofern die geplante Anschaffung dann doch nicht durchgeführt wird.

Im Jahr der Gründung von Betrieb oder freiberuflicher Praxis fallen in der Regel viele Neuinvestitionen an. Hier konnte bislang mit Ausnahme von Berufsstartern keine 20-prozentige Sonder-AfA in Anspruch genommen werden, da zuvor die Bildung der Anparrücklage überhaupt nicht möglich war. Diese Einschränkung hat der Bundesfinanzhof nun in einem aktuellen Urteil gekippt (X R43/03). Somit darf im Erstjahr generell eine Anspar-AfA angesetzt werden.

Kapitalanleger

Bankgeheimnis: Österreich stoppt deutschen Fiskus

(Val) Im Gegensatz zu Deutschland gibt es in anderen Ländern wie etwa Österreich, Luxemburg und der Schweiz ein strenges Bankgeheimnis. Mit Verweis auf diese Vorschrift dürfen die Geldhäuser dem Finanzamt nicht einfach Kontendaten mitteilen, nur weil eine Anfrage vorliegt. Das gilt in Bezug auf den heimischen Fiskus, aber auch für ausländische Finanzbehörden. Mit diesen Grundsätzen hatte sich aktuell der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu beschäftigen. Hier wollte die deutsche Steuerfahndung Konten Auskunft zu einem Zahnarzt, bei dem Schwarzgelder in der Alpenrepublik vermutet wurden.

Der Wissbegierde deutscher Finanzbehörden haben die Richter aber Grenzen gesetzt. Das Bankgeheimnis in Österreich hat Verfassungsrang und bietet der Bank ein Auskunftsverweigerungsrecht gegenüber Behörden. Das ist allerdings bei eingeleiteten Strafverfahren eingeschränkt. Doch nicht jedes ausländische Steuervergehen rechtfertigt eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses, so nun der VwGH im Fall des Zahnarztes (2004/14/0022). Denn bevor die Banken in der Alpenrepublik Auskunft erteilen dürfen, muss der deutsche Fiskus erst einmal stichhaltige Gründe vorlegen, die nach der Lebenserfahrung auf ein Finanzvergehen schließen lassen. Ansonsten darf ein Geldhaus das strenge Bankgeheimnis nicht durchbrechen und keine Auskunft erteilen.

Dieses anlegerfreundliche Urteil kann auch auf das seit Februar 2006 geltende Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angewendet werden. Hiernach muss ein EU-Staat ähnlich dem heimischen Kontenabruf bei allen Kreditinstituten im Lande nach möglichen Depots suchen lassen, wenn ein ausländischer Fiskus aufgrund eines Steuerstrafverfahrens um Rechtshilfe bittet. Das Bankgeheimnis wird bei der Umsetzung dieser EU-Richtlinie ausdrücklich ausgehebelt. Aber der anfragende Fiskus muss immerhin nachweisen, warum er undeklarierte Konten gerade in dem speziellen Land vermutet. Sonst kann der Staat die Antwort ablehnen. Nunmehr haben die Auslandsinstitute in Salzburg, Innsbruck, Wien oder den Zollexklaven Jungholz und Kleinwalsertal bessere Argumente, um dem Informationsbedarf deutscher Finanzbeamten Einhalt zu gebieten. Ein Studium des aktuellen Urteils bietet den Bankern neue Argumentationshilfen gegen allzu forsche Wissbegierden.



Lebensversicherung: Schenkung wird ab Neujahr teurer

(Val) Die Deutschen haben auf über 92 Millionen Lebensversicherungsverträge mehr als 600 Milliarden Euro angespart. Damit besitzt statistisch gesehen jeder Deutsche mehr als eine Police. Wenig beachtet wird hierbei, dass Lebensversicherungen im Schenkungsteuerrecht derzeit noch eine privilegierte Sonderstellung genießen. Das gilt sowohl für vor 2005 als auch anschließend abgeschlossenen Policen. Die sind zwar durch das Alterseinkünftegesetz generell einkommensteuerpflichtig geworden, bei einem Übertrag vor Fälligkeit kann dies familienintern aber Steuern sparen. Im Todesfall werden Lebensversicherungen mit dem vollen Auszahlungsbetrag für die Erbschaftsteuer erfasst, nicht hingegen bei einer vorherigen Schenkung an den Wunscherben oder eine andere Person. Hier sind lediglich zwei Drittel der bis zur Übergabe eingezahlten Prämien oder alternativ der aktuelle Rückkaufswert maßgebend, meist nur ein Bruchteil des späteren Auszahlungsbetrages.

Gesamter Vertrag muss übertragen werden

Um diese günstige Regelung nutzen zu können, muss

der Versicherungsnehmer den Begünstigten nicht nur als Bezugsberechtigten einsetzen, sondern ihm den gesamten Vertrag übertragen. Diese Strategie lohnt umso mehr, desto höher das zu übertragende Vermögen und je entfernter das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Schenker und Beschenktem ist. Der Wertansatz mit zwei Drittel der eingezahlten Prämien ist historisch damit zu erklären, dass die Lebensversicherer früher den Rückkaufswert nur unter erheblichem Aufwand ermitteln konnten. Dank EDV ist das heute kein Thema mehr. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass der Gesetzgeber ab 2007 eine Änderung plant. Im Rahmen der Erbschaftsteuerreform für die Unternehmensnachfolge ist unter anderem vorgesehen, dass verschenkte Lebensversicherungen nur noch mit dem Rückkaufswert anzusetzen sind. Das wirkt sich steuerlich besonders bei schon lange laufenden Verträgen negativ aus. Hier ist eine Übergabe bis Silvester 2006 ratsam, noch mit dem günstigen Ansatz von zwei Drittel der gezahlten Prämien.

Geldanlage: Steueroptimierung ohne laufende Zinszahlung

(Val) Zerobonds bringen über die Laufzeit von bis zu 30 Jahren hohe und sichere Kursgewinne. Diese Anleiheform wird durch den ab 2007 auf 750 Euro fast halbierten Sparerfreibetrag attraktiver, da Anleger ihre Steuerlast mangels laufender Zinszahlung vollständig in die Zukunft verlagern. Die Erträge bei diesem Produkt resultieren aus im Kursanstieg aufgelaufenen Zinsen und Zinseszinsen. Wer heute 6.700 Euro investiert, erhält in zehn Jahren 10.000 und in 20 Jahren 16.700 Euro ausbezahlt, muss bis dahin keine Steuern zahlen und schont den Sparerfreibetrag für andere Kapitalerträge. Wird das Geld hingegen außerplanmäßig vorher benötigt, können die börsennotierten Zerobonds jederzeit verkauft werden, der realisierte Erlös enthält dann die bis dahin aufgelaufenen Zinsen. Dieser Zinseszinsseffekt bewirkt eine attraktive Rendite ohne Wiederanlage- und Zinsabschlagrisiko der laufenden Zinszahlungen.

Steuerbelastung verschoben

Die Steuerbelastung wird erst einmal in die Zukunft verschoben. Lediglich zu einem festen und planbaren Termin, bei Fälligkeit oder dem früheren Verkauf, erfasst das Finanzamt die Differenz zwischen Einstands- und Rückzahlungskurs als Kapitaleinnahme. Zu diesem Zeitpunkt wird auch der Zinsabschlag einbehalten. Sparer, die nicht auf laufende Einnahmen angewiesen sind, können mit wenig Kapitaleinsatz und ohne vorherigen Steuerabzug auf ein bestimmtes Ziel hin sparen. Idealerweise fällt dies in eine Phase des Rentenalters, da hier die Steuerprogression in der Regel geringer ist. Soll über Nullkupon-Anleihen für den späteren Ruhestand vorgesorgt werden, ist eine Verteilung der Papiere auf mehrere Fälligkeiten sinnvoll. Das am kürzesten laufende Papier wird dann unmittelbar nach Renteneintritt zurückgezahlt, die übrigen Papiere jeweils im Jahresabstand. Zwischenzeitlich können die Erträge ohne Steuerlast anwachsen, besonders bei

hoher Progression in der Erwerbsphase ein entscheidendes Argument.

Durch die besondere Steuersituation haben es die Besitzer von Zerobonds selber in der Hand, wann der Fiskus auf die Erträge zugreifen darf und welche Progression dann vorherrscht. Bis dahin ermöglicht das Hinausschieben der einkommensteuerlichen Belastung über den Stundungseffekt eine abgabenfreie Wiederanlage der rechnerisch erwirtschafteten Zinsen. Bei herkömmlichen Anleihen hingegen wird der laufende Ertrag stets sofort besteuert und zumeist vorab um den Zinsabschlag gemindert.



Immobilienbesitzer

Einfamilienhäuser: Grundsteuer bei Selbstnutzung nicht verfassungswidrig

(Val) Nach dem Bundesverfassungsgericht hat nun auch der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 19.07.2006, entschieden, dass der Gesetzgeber nicht von Verfassungs wegen gehalten ist, selbstgenutzte Einfamilienhäuser von der Grundsteuer auszunehmen. Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.06.1995 (2 BvL 37/91) zur Vermögensteuer war abgeleitet worden, dass für selbstgenutzte Einfamilienhäuser auch keine Grundsteuer erhoben werden dürfe. Dem ist bereits das Bundesverfassungsgericht in einem Kammer-Beschluss vom 21.06.2006 (1 BvR 1644/05) - allerdings ohne Begründung - nicht gefolgt. Nun hat sich auch der Bundesfinanzhof dieser Ansicht angeschlossen und liefert dazu auch eine ausführliche Begründung.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer habe einerseits keine formale Bindung für die Grundsteuer. Andererseits enthalte er aber auch inhaltlich keine für die Grundsteuer maßgeblichen Aussagen. Selbst wenn die Grundsteuer wie die Vermögensteuer eine Sollertragsteuer wäre, könnte wegen ihres davon unberührten Real- und Objektsteuercharakters die Selbstnutzung der Einfamilienhäuser nicht berücksichtigt werden. Für Real- und Objektsteuern sei charakteristisch, dass das Steuerobjekt ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Beteiligten und seine persönliche Beziehung zum Steuerobjekt erfasst und daher nicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit abgestellt werde. Die Selbstnutzung eines Einfamilienhauses könne danach eine Freistellung von der Grundsteuer nicht erfordern.

Bundesfinanzhof, II R 81/05



Kulturgüter: Als Sonderausgaben abzugsfähig

(Val) Werden schutzwürdige Kulturgüter weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt, so können Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen in dem Kalenderjahr, in dem die Maßnahme beendet wurde, und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu zehn Prozent als Sonderausgaben abgezogen werden. Es kann jedoch nur der Betrag abgezogen werden, der die öffentlichen oder privaten Zuwendungen oder etwaige aus diesen Kulturgütern erzielten Einnahmen übersteigt.

Kulturgüter sind:

- + Gebäude oder Gebäudeteile, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal sind,
- + Gebäude oder Gebäudeteile, die für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllen, aber Teil einer nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage sind,
- + gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen, die keine Gebäude oder Gebäudeteile und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften unter Schutz gestellt sind,
- + Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive, die sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie des Steuerpflichtigen befinden oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind und deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt. Dabei müssen sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, es sei denn, dem Zugang stehen zwingende Gründe des Denkmal- oder Archivschutzes entgegen.

Schenkungsteuer: Immobilienübertragung wird teurer

(Val) Durch das Jahressteuergesetz 2007 kommt es nach Silvester 2006 zu höheren Steuern auf verschenkten und geerbten Grundbesitz. Diese Anpassungen sind ein erster Schritt auf dem Weg, Immobilien generell mit den aktuellen Verkehrswerten anzusetzen. Derzeit erfasst die Erbschaft- und Schenkungsteuer Grundstücke im Durchschnitt nur mit 50 Prozent des Verkehrswertes. Dies resultiert aus der pauschalen Berechnung, wonach bei Gebäuden unabhängig von Lage, Art und Ausstattung die 12,5-fache Nettojahreskaltmiete maßgebend ist. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen kommt noch ein 20-prozentiger Aufschlag hinzu. Als Minusposten dürfen 0,5 Prozent pro Jahr wegen

Altersminderung bis maximal 25 Prozent abgezogen werden.

Das Ergebnis liegt meist deutlich unter dem wahren Hauswert, in Spitzenlagen wird oft das 20-fache der Jahresmiete als Gebäudepreis bezahlt, und dies ohne Alterswertabschlag. Mehr als den Verkehrswert darf das Finanzamt allerdings nicht ansetzen, denn ein niedrigeres Wertgutachten dürfen Erbe oder Beschenkter jederzeit vorlegen. Durch diese attraktiven Bewertungsregeln bleibt die Immobilienzuwendung innerhalb der Familie oft unter den Freibeträgen und damit steuerfrei, zumal die auf dem Haus lastenden Schulden den Erwerbswert mindern. Pro Kind gibt es einen Freibetrag von 205.000 Euro, so dass selbst lastenfremde Häuser mit einem realen Wert von 400.000 Euro in der Regel steuerfrei bleiben.

Doch ab Neujahr 2007 kommt es zu höheren Abgaben. Denn bislang ist der Durchschnitt der Mieten der letzten drei Jahre vor der Erbschaft oder Schenkung maßgebend. Kurzfristige Erhöhungen wirken sich somit nur geglättet aus. Künftig ist nur der vereinbarte Betrag beim Übergang entscheidend, vorherige Mietanpassungen schlagen daher voll auf den Hauswert durch. Bei umfangreichen Mietobjekten kann das über den Faktor 12,5 schnell in den sechsstelligen Bereich gehen, was mit einer Schenkung bis Ende 2006 vermeidbar ist. Hier kann noch die Durchschnittsmiete angesetzt werden.

Die Höherbewertung gilt auch beim selbstgenutzten Eigenheim oder bei Verwandten kostenlos überlassenen Wohnungen. Hier wird die ortsübliche Miete angesetzt, künftig ebenfalls nur zum aktuellen Zeitwert. Nur Besitzer von Auslandsimmobilien müssen nicht tiefer in die Tasche greifen. Maßgebend ist hier ohnehin stets der Verkehrswert im Zeitpunkt von Erbschaft oder Schenkung, die Miete spielt für die Berechnung keine Rolle. Diesen Nachteil könnte allerdings der Europäische Gerichtshof in Kürze als Verstoß gegen EU-Recht einstufen. Denn diese Frage hat der Bundesfinanzhof kürzlich den Richtern in Luxemburg vorgelegt.



Haushaltsnahe Dienstleistungen: Abzug auch bei der Eigentumswohnung

(Val) Die Tätigkeiten von Tapezierern, Hausmeistern, Gärtnern, Reinigungs- oder Pflegediensten sind beim Finanzamt bereits seit 2003 als haushaltsnahe Dienstleistung absetzbar, indem 20 Prozent der in Rechnung gestellten Arbeitsleistung und maximal 600 Euro pro Jahr geltend gemacht werden können. Hierbei spielt es keine Rolle, welchen Familienstand der Auftraggeber hat und ob er Hauseigentümer oder Mieter ist.

Seit 2006 sind weitere 600 Euro für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen absetzbar. Bislang lehnte der Fiskus die Förderung bei Eigentümergemeinschaften ab, etwa für Hausreinigung, Gartenpflege oder Reparaturen an Dach und Treppenhaus. Hintergrund für diese Einschränkung war die Auffassung, dass Gemeinschaftseigentum nicht identisch mit den jeweiligen Wohnungsbesitzern ist. Und eine Steuerermäßigung sollen nur Auftraggeber der Dienstleistung erhalten. Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg (13 K 262/04) gibt es den Abzug für haushaltsnahe Dienstleistungen auch dann, wenn die Auftragsvergabe durch eine Wohnungseigentümergeinschaft oder deren eingeschalteten Hausverwalter erfolgt.

Die Finanzverwaltung hat jetzt ein Einsehen und wendet diese günstige Sichtweise nunmehr an. Dies haben beispielsweise jetzt das Finanzministerium Baden-Württemberg sowie die Finanzbehörde Hamburg verfügt. Notwendig hierzu ist lediglich eine separate Kostenaufteilung auf die Eigentümer durch den Hausverwalter, etwa über die Jahresabrechnung. Somit können Besitzer und Mieter von Eigentumswohnungen ab sofort kräftig Belege seit 2003 sammeln und noch offene Einkommensteuerbescheide nachträglich zu ihren Gunsten ändern lassen.

Das gelingt beispielsweise mit einem Einspruch und dem Verweis auf die aktuell geänderte Verwaltungsauffassung. Diese Arbeit wird sich in vielen Fällen lohnen und führt dann zu einer Steuererstattung. Diese kann insbesondere bei Arbeiten rund um die Eigentumswohnung hoch ausfallen, da hier in der Regel permanent Garten- oder Renovierungsleistungen in Auftrag gegeben werden.

Seit 2006 können generell weitere 600 Euro Handwerkerarbeiten geltend gemacht werden. Somit können nunmehr auch Besitzer von Eigentumswohnungen über die Steuererklärung für das laufende Jahr sowohl Aufwendungen für Gartenpflege oder Reinigung als auch beispielsweise für den Außenanstrich jeweils separat mit 20 Prozent und bis zu jeweils 600 Euro ansetzen.

Angestellte

Abfindung als Entschädigung: Steuerbegünstigung bei Zusammenballung

(Val) Eine Abfindung kann dann als Entschädigung im Sinne des EStG steuerbegünstigt sein, wenn eine Zusammenballung der Einkünfte vorliegt. Von einer Zusammenballung ist auszugehen, wenn der Steuerpflichtige aufgrund der Entschädigung in einem Veranlagungszeitraum mehr erhalten hat als er bei ungestörter Fortsetzung seines Dienstverhältnisses bekommen hätte. Für die Vergleichsberechnung ist dabei auf die durchschnittlichen Verhältnisse der Vorjahre und nicht nur auf die Verhältnisse des Vorjahres abzustellen. Dies stellte jetzt das Finanzgericht Düsseldorf klar.

Sachverhalt

Der Kläger war von September 1997 bis einschließlich Januar 2001 als Geschäftsführer bei einer Aktiengesellschaft angestellt. Bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses erhielt er eine Abfindung zum Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes und zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche. Zwischen dem Finanzamt und dem Kläger war in der Folge streitig, ob die Tarifbegünstigung des § 34 EStG auf die Abfindung des Klägers anzuwenden sei.

Nach § 34 EStG sind im Einkommen enthaltene außerordentliche Einkünfte nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen. Zu solch außerordentlichen Einkünften können auch Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gehören. Beide Parteien gingen davon aus, dass die dem Kläger gezahlte Abfindung eine solche Entschädigung sei. Dennoch versagte das Finanzamt dem Kläger die Steuerbegünstigung.

Erhöhte steuerliche Belastungen

Das FG gab dem Amt insofern Recht, als eine Steuerbegünstigung nach § 34 EStG im Falle einer Entschädigung voraussetze, dass die begünstigenden Einkünfte in einem Veranlagungszeitraum zu erfassen seien und durch die Zusammenballung der Einkünfte erhöhte steuerliche Belastungen entstünden. Anders als das Finanzamt bejahte das FG aber im Fall des Klägers eine solche Zusammenballung der Einkünfte. Denn der Kläger habe infolge der Entschädigung im Jahr 2001 mehr erhalten, als er bei ungestörter Fortsetzung seines Dienstverhältnisses bekommen hätte, so das FG.

Maßgeblich für die Vergleichsberechnung seien nämlich nicht nur die Verhältnisse des Vorjahres, sondern der Durchschnitt der vergangenen Jahre. Dies gelte umso mehr, wenn – wie hier beim Kläger – die jährlichen Bezüge aufgrund eines nicht geringen Anteils erfolgsabhängiger

Tantiemen stark schwankten. Das Finanzamt hatte demgegenüber nur auf die Verhältnisse des Vorjahres abgestellt. Jetzt muss es die Einkommensteuer des Klägers neu berechnen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 28.11.2005, 7 K 6034/03 E



Sachzuwendungen: Ab 2007 darf der Chef pauschal versteuern

(Val) Zeigt sich der Arbeitgeber gegenüber seiner Belegschaft spendabel, hält auch der Fiskus die Hand auf. Sachzuwendungen müssen von wenigen Ausnahmen als geldwerter Vorteil mit dem üblichen Verkaufspreis über die Lohnsteuerkarte erfasst werden. Das erhöht auch die Progression auf das übrige Gehalt, sodass die Großzügigkeit im Nachhinein oftmals wenig Freude auslöst.

Ab dem Jahreswechsel 2006/2007 kann sich das ändern. Dann kann der Chef die Steuer auf Sachzuwendungen generell selbst übernehmen und pauschal versteuern. So sieht es der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 vor, der einen neuen Paragrafen § 37b Einkommensteuergesetz vorsieht. Hiernach deckt die Zahlung des Arbeitgebers die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Empfänger ab, so dass die Mitarbeiter die Zuwendungen steuerfrei genießen können. Dabei ist die Gestaltungsmöglichkeit sehr großzügig ausgestattet, denn diese Pauschallösung ist auf Zuwendungen bis zu 10.000 Euro pro Empfänger und Jahr erlaubt.

Das reicht von teuren Geschenken zu Weihnachten, Geburtstag oder besonderen betrieblichen Anlässen bis hin zur Einladung in den VIP-Bereich bei Sport- oder Kulturveranstaltungen. Die Arbeitnehmer können diese Vorteile nach Silvester ohne Reue genießen und müssen anschließend kein böses Erwachen über die Lohnsteuerkarte befürchten. Alle Zuwendungen, die nicht in Barem bestehen, können über die neue

Pauschalierungsmöglichkeit abgedeckt werden. So kann der Chef der Belegschaft einen Benzingutschein über monatlich 200 Liter Super zusätzlich zum Gehalt spendieren, ohne dass Lohnsteuer anfällt.

Allerdings bietet der Fiskus diese Großzügigkeit nicht umsonst. Der Steuersatz auf diese Sachzuwendungen ist mit 45 Prozent üppig bemessen. Dafür wird die Arbeitnehmerschaft bei Laune gehalten und solche Extras kommen sie günstiger als die nächste voll steuerpflichtige Gehaltserhöhung. Der Betrieb kann diese geplante Pauschallösung nicht nur für seine Angestellten verwenden. Auch Zuwendungen an Kunden und Geschäftspartner dürfen auf diese Weise besteuert werden. Soll beispielsweise ein Abnehmer über einen Besuch in der VIP-Lounge zum Fußballspiel bei Laune gehalten werden, muss dieser diese Einladung bislang als Betriebseinnahme erfassen. Künftig kann er hiervon freigestellt werden, was für das Geschäftsklima sicherlich nicht von Nachteil ist.



Immobilienfinanzierung: Öfters nach einem günstigen Kredit vom Chef fragen

(Val) Gewährt der Arbeitgeber seinen Angestellten ein zinsgünstiges Darlehen, verlangte das Finanzamt bislang auch schon bei marktüblichen Konditionen Lohnsteuer. Denn bei einem Zinssatz von unter fünf Prozent wurde in Höhe der Differenz stets ein geldwerter Vorteil angesetzt. So sehen es die Lohnsteuerrichtlinien vor, an die sich die Beamten strikt halten. Diese sture Vorgehensweise ist weder zeitgemäß noch zulässig, entschied jetzt der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil zu Gunsten eines Arbeitnehmers (VI R 28/05). Denn es kommt überhaupt nicht zu einer Vorteilsgewährung durch den Chef, wenn Angestellte lediglich Konditionen erhalten, die auch von ihrer Hausbank angeboten werden. Folglich darf hierauf auch keine Steuer erhoben werden.

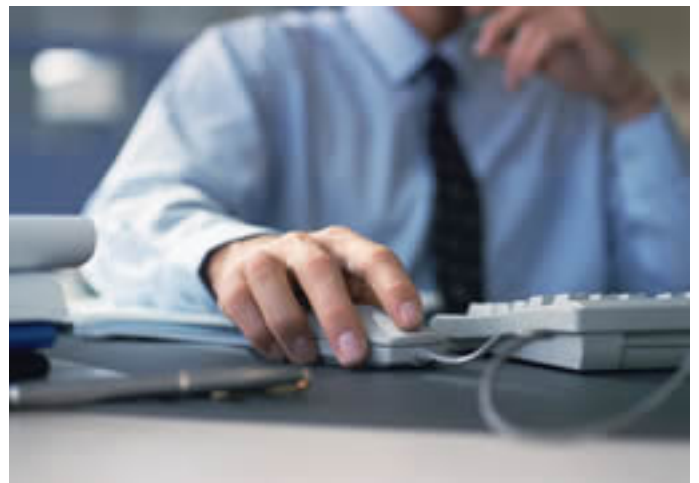
Untergrenze maßgeblich

Das Urteil wirkt sich insbesondere in der aktuellen Niedrigzinsphase günstig aus, in der fünfjährige Hypotheken für rund vier Prozent Effektivzins erhältlich sind. Die Richter legen sogar die verbindliche Messlatte vor, ab wann der Fiskus Steuern erheben darf. Maßgebend ist die Untergrenze der von der Deutschen Bundesbank statistisch erhobenen Zinssätze. Die Firma darf somit in diesem Bereich ein Darlehen anbieten, mit dem die Angestellten dann Hauskauf, -bau oder -renovierung günstig finanzieren. Aber auch, wenn der Betrieb weniger oder überhaupt keine Zinsen verlangt, erhält der Fiskus künftig weniger. Denn nunmehr gilt lediglich die Differenz zwischen Kreditniveau und der Bundesbankuntergrenze als geldwerter Vorteil.

Zinsgünstige Unterstützung

Für den anstehenden Hauserwerb oder -umbau kann es sich daher lohnen, erst einmal beim Arbeitgeber nach einer zinsgünstigen Unterstützung zu fragen. Das entlastet nicht nur die Finanzierung, sondern erspart auch noch die lästigen Bankformalitäten. Die Steuerlast auf einen Firmenkredit lässt sich legal sogar noch weiter mindern. Beläuft sich die noch nicht getilgte Schuld auf maximal 2.600 Euro, entfällt die Steuerpflicht sogar ganz.

Auch für die Firma ist ein attraktives Zinsangebot oft interessant. Sie kann damit ihre Angestellten motivieren und langfristig an sich binden.



Familie und Kinder

Betreuungsfreibetrag: Übertragung zulässig



(Val) Liegen bei den Eltern eines Kindes die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht vor, wird allein auf Antrag des Elternteils, bei dem das Kind gemeldet ist, der Betreuungsfreibetrag des anderen Elternteils übertragen. Die Übertragung hängt nicht davon ab, dass der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht verletzt oder der Übertragung zugestimmt hat.

Für die Übertragung des Betreuungsfreibetrags, der dem Elternteil zusteht, der lediglich Unterhalt leistet, bei dem das Kind aber nicht wohnt, reicht allein der Antrag des anderen Elternteils auf Übertragung aus (§ 23 Abs. 6 Satz 7 Halbsatz 2 EStG).

Diese Regelung sieht der Bundesfinanzhof als verfassungsgemäß an. Da der Gesetzgeber typisierend davon ausgehen dürfen, dass das Kind von dem Elternteil umfassend betreut werde, in dessen Haushalt es lebe, erscheine es sachgerecht, diesem Elternteil auf Antrag den Betreuungsfreibetrag ausschließlich zu

gewähren. Da der Vater im Streitfall auch nicht geltend gemacht habe, dass ihm über seine Unterhaltsverpflichtung hinaus Betreuungsaufwand für seine Tochter entstanden sei, entspreche der Sachverhalt der vom Gesetzgeber angenommenen typischen Betreuungssituation.

Bundesfinanzhof, III R 71/04

Doppelte Haushaltsführung: Wegzug von der Ehefrau zur Lebensgefährtin

(Val) Der berufliche Veranlassungszusammenhang einer doppelten Haushaltsführung wird nicht allein dadurch beendet, dass ein Steuerpflichtiger seinen Familienhaushalt innerhalb desselben Ortes verlegt. Dies gilt selbst dann, wenn er aus der gemeinsamen Ehwohnung mit seiner Frau aus- und in die Wohnung seiner neuen Lebensgefährtin einzieht.

Der Kläger lebte zunächst mit seiner Ehefrau in einer gemeinsamen Wohnung. 1986 nahm er eine Beschäftigung in einer Firma auf, die 90 Kilometer von dieser Wohnung entfernt liegt. Aufgrund dessen mietete er in der Nähe seines Beschäftigungsortes eine Zweitwohnung an. 1988 entzweite sich der Kläger mit seiner Frau. Er verließ die gemeinsame Ehwohnung und zog in die in der selben Ortschaft liegende Wohnung seiner Lebensgefährtin. In seinen Einkommensteuererklärungen für die Jahre 1991 und 1993 machte er Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten bei seinen Einkünften geltend. Wie in den übrigen Jahren seit 1989 lehnte es das beklagte Finanzamt ab, die Aufwendungen als Werbungskosten zu berücksichtigen. Die hiergegen gerichtete Klage hatte erst vor dem Bundesfinanzhof Erfolg, der die Sache an die Vorinstanz zurück verwies.

Der BFH widersprach der Vorinstanz darin, dass der Umzug des Klägers zu einer aus privaten Gründen veranlassten doppelten Haushaltsführung geführt habe. Zwar sei richtig, dass eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung in eine privat veranlasste übergehen könne. Eine bloße Verlegung des Familienwohnsitzes beziehungsweise des Haupthaushaltes innerhalb einer Gemeinde berühre indessen die berufliche Fortdauer der doppelten Haushaltsführung grundsätzlich nicht.

Die Vorinstanz hatte ihre Auffassung auch damit begründet, der Steuerpflichtige hätte anlässlich der Trennung von seiner Ehefrau an den Beschäftigungsort ziehen können. Der BFH verwies demgegenüber auf die maßgebliche Vorschrift des EStG in der für die Streitjahre geltenden Fassung, nach der unerheblich sei, aus welchen Gründen die doppelte Haushaltsführung beibehalten werde. Demnach sei die berufliche Fortdauer der 1986 aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Kläger seinen Haupthaushalt in die Wohnung seiner Lebensgefährtin am Ort seines

Lebensmittelpunktes verlegte. Insbesondere könne der Umzug am bisherigen Wohnort auch nicht einer steuerschädlichen Verlegung eines Haupthausstands weg vom Beschäftigungsort gleichgestellt werden, stellte der BFH klar.

Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts könne der im Streitfall gegebene einheitliche Sachverhalt auch nicht dergestalt künstlich aufgespaltet werden, dass mit dem Auszug aus der Familienwohnung der berufliche Veranlassungszusammenhang der bisherigen doppelten Haushaltsführung als beendet sowie die anschließende Wohnungsnahme bei der Lebensgefährtin als privat veranlasst angesehen werde. Vielmehr liege nach wie vor die nämliche, lediglich in unwesentlicher Weise modifizierte, beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vor.

Bundesfinanzhof, VI R 11/02

Kindergeld: Anspruch muss bei zu hohem Einkommen nicht sofort ganz entfallen

(Val) Feiert der Nachwuchs seinen 18. Geburtstag, erhalten die Eltern nur dann noch weiterhin Kindergeld, wenn die Sprösslinge in Ausbildung mit ihren Einkünften und Bezügen den Jahresgrenzbetrag von derzeit 7.680 Euro nicht überschreiten. Im gleichen Atemzug entfällt auch die steuerliche Förderung wie Kinder- und Betreuungsfreibetrag, Anspruch auf Schulgeldabzug und Riester-Förderung oder eine Minderung der zumutbaren Eigenbelastung bei den außergewöhnlichen Belastungen. Dabei greift hier stur das so genannte Fallbeil-Prinzip: Wird die schädliche Einkommensgrenze auch nur um einen Euro im Jahr überschritten, ist die gesamte Förderung auf einen Schlag verloren – und dies gleich für zwölf Monate.

Alles-oder-Nichts-Prinzip zweifelhaft

Dieses Alles-oder-Nichts-Prinzip sieht das Finanzgericht Niedersachsen in einem aktuellen Urteil als sehr zweifelhaft an (1 K 76/04). Die Regel könnte sogar gegen das Grundgesetz verstoßen. Denn bei Einkünften und Bezügen des Kindes bis zur Höhe von 7.680 Euro gingen die gesetzlichen Vorschriften von einer vollen Unterhaltspflicht der Eltern aus. Verdiente das Kind aber nur einen Euro mehr, solle diese Pflicht sofort und auf einen Schlag entfallen. Dies könne aber nicht regelgerecht sein, denn per Saldo betrage die Entlastungswirkung durch das gestiegene Einkommen bei Vater und Mutter ebenfalls nur einen Euro. Damit belaste der derzeit geltende Familienleistungsausgleich einen Teil der Eltern unverhältnismäßig, was gegen die Gleichbehandlung verstoße.

Die Finanzrichter aus Hannover haben auch gleich eine praktikable Lösung vorgeschlagen: Kindergeldzahlung und steuerliche Förderung entfallen nicht sofort auf einen Schlag, sondern werden bei Überschreitung des

Grenzbetrags lediglich sukzessive abnehmend berücksichtigt. Das ist dann mit dem Grundgesetz vereinbar. Liegt das Einkommen des Nachwuchses zum Beispiel bei 8.000 Euro, darf die Familienkasse das Jahreskindergeld lediglich um $(8.000 - 7.680) 320$ Euro kürzen, da die Einkünfte lediglich mit dieser Differenz über dem Grenzbetrag liegen. Eine entsprechende anteilige Berücksichtigung muss auch noch bei der Einkommensteuer erfolgen.



Arbeit, Ausbildung & Soziales

Lebensversicherungen: Nicht automatisch Schonvermögen

(Val) Als Schonvermögen zur Altersvorsorge gilt nur das nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderte Vermögen, zum Beispiel die so genannte Riester-Rente sowie Lebensversicherungen. Bei Letzteren muss jedoch vertraglich vereinbart sein, dass sie nicht vor Eintritt in den Ruhestand verwertet werden dürfen. Das entschied das Hessische Landessozialgericht.

Im aktuellen Fall hatte ein heute 54-jähriger Arbeitsloser aus Kronberg sich dagegen gewehrt, dass die Bundesagentur für Arbeit seinen Antrag auf Arbeitslosengeld II mit dem Hinweis abgelehnt hatte, er müsse zunächst den Rückkaufwert seiner Lebensversicherung verbrauchen, bevor er Leistungen in Anspruch nehmen könne. Der Kronberger argumentierte, dass die Lebensversicherung seiner Altersvorsorge diene und daher als Schonvermögen zu behandeln sei. Ihr Verkauf sei darüber hinaus unwirtschaftlich und könne daher nicht von ihm verlangt werden.

Dem widersprachen die Richter der zweiten Instanz. Da die Lebensversicherung in diesem Fall nicht mit einem vertraglich vereinbarten Verwertungsverbot vor Beginn des Ruhestandes verbunden sei, dürfe die Bundesagentur sie als verwertbares Vermögen behandeln und die Einlösung des Rückkaufwertes verlangen. Unwirtschaftlich sei dies deshalb nicht, da zwischen dem Einzahlungsbetrag zu einem bestimmten Stichtag und dem Rückkaufwert zum gleichen Zeitpunkt nur eine Differenz von circa 80 Euro bestehe.

Hessisches Landessozialgericht, L 7 AS 50/06 ER

Praxisgebühr: Säumige Patienten müssen Gerichtsgebühren selber zahlen

(Val) Der Gesetzentwurf zur Änderung des Vertragsarztrechts sieht einen Zuschlag für Patienten vor, die die Praxisgebühr nicht bezahlen. Säumige Praxisgebührzahler, die trotz schriftlicher Aufforderung die Zahlung verweigern, müssen künftig die Gerichtsgebühren in Höhe von etwa 150 Euro tragen. Verbessert werden soll die Stellung der Patientenvertreter in den Selbstverwaltungsgremien. Dazu wird dem Entwurf zufolge eine Aufwandsentschädigung eingeführt.



Sozialhilfe: Wird nicht direkt zugestellt

(Val) Sozialhilfe-Empfänger können sich die Leistungen der Grundsicherung auf ein Konto überweisen lassen oder es an ihrem Wohnort, beim Sozialamt oder im Rathaus abholen.

Ein Anspruch darauf, dass die Sozialhilfe direkt zur Wohnung zugestellt wird, besteht nicht – es sei denn, der Empfänger ist durch gesundheitliche Einschränkungen gehindert, die Leistungen selbst abzuholen. Das entschied der Siebte Senat des Hessischen Landessozialgericht.

Im konkreten Fall hatte ein heute 73-jähriger Mann aus Wiesbaden darauf bestanden, dass ihm die Sozialhilfe direkt an seine Wohnungsadresse zugestellt wird. Er besaß kein Konto, auf das das Geld hätte überwiesen werden können. Da er keine gesundheitlichen Einschränkungen geltend gemacht hatte, lehnte die Stadt Wiesbaden die Zustellung direkt zur Wohnung ab. In dem daraufhin angestrebten Eilverfahren gaben die Richter beider Instanzen der Stadt recht.

Hessisches Landessozialgericht, L 7 SO 23/06 ER



Umschulung: Kein rechtlicher Anspruch

(Val) Arbeitnehmer haben keinen Rechtsanspruch, von der Deutschen Rentenversicherung in einen bestimmten Wunschberuf umgeschult zu werden. Das hat das Sozialgericht Dortmund im Fall eines 48-jährigen arbeitslosen Schlossers aus Lüdenscheid entschieden.

Die Rentenversicherung bestimme in einer Ermessensentscheidung die Art der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, erklärte das Gericht. Dabei würden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt. Es sei nicht zu beanstanden, dass die Rentenversicherung die Arbeitsmarkttauglichkeit einer Umschulung in ein völlig neues Berufsfeld kritisch beurteilt habe. Dabei sei das Lebensalter und eine bereits erfolgte Umschulung des Klägers zum Qualitätsprüfer berücksichtigt worden.

Der Mann hatte die Deutsche Rentenversicherung Westfalen verklagt, ihm eine Umschulung zum Ergotherapeuten zu finanzieren. Die frühere Landesversicherungsanstalt habe zwar Vermittlungshilfen angeboten, die gewünschte qualifizierte Umschulung jedoch zu Recht abgelehnt, urteilte das Gericht.

Seit Anfang Oktober 2006 treten die Rentenversicherungsträger unter dem einheitlichen Namen Deutsche Rentenversicherung auf.

Sozialgericht Dortmund, S 34 RJ 296/04

Rente: Keine Kinderberücksichtigungszeit während DDR-Haft

(Val) Zeiten der Inhaftierung in der DDR können auch dann keine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung sein, wenn es sich um eine rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung der Mutter aus politischen Gründen handelte.

Dies entschied das Sozialgericht Dortmund im Falle einer Ärztin aus Gevelsberg, die in den 70iger Jahren in der DDR eine eineinhalbjährige Haftstrafe wegen versuchter Republikflucht abgesessen hat. Ihre Tochter, die damals im Vorschulalter war, wurde bis zur anschließenden Ausreise in die Bundesrepublik in einem Kinderheim und von der Großmutter betreut.

Mit der Klage hatte die Ärztin geltend gemacht, ihre vorübergehende rechtstaatswidrige Inhaftierung habe die Erziehung nicht unterbrochen. So habe sie durch monatliche Briefe weiter Einfluss auf die Entwicklung ihrer Tochter genommen.

Das Sozialgericht Dortmund wies die Klage ab. Eine Berücksichtigungszeit wegen der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendeten zehnten Lebensjahres setze voraus, dass wie bei der Kindererziehungszeit das Kind tatsächlich von dem Versicherten erzogen worden sei. Der betreffende Elternteil müsse gewillt und in der Lage gewesen sein, für die Erziehung des Kindes zu sorgen. Hierzu gehöre in der Regel die häusliche Gemeinschaft mit dem Kind. Die Klägerin habe während der Haft nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihrer Tochter leben und auch keinen wesentlichen Einfluss auf ihre Erziehung nehmen können. Auf die Gründe, warum die Klägerin gehindert gewesen sei, komme es nicht an.

Das Sozialgericht ist der Auffassung, dass dem Freiheitsentzug in der DDR durch die Anrechnung einer Ersatzzeit hinreichend Rechnung getragen werde. Einer weitergehenden rentenrechtlichen Kompensation bedürfe es nicht, zumal die Klägerin ihr Berufsleben als Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ganz überwiegend außerhalb der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherten zurückgelegt habe. Nennenswerte Defizite in der sozialen Sicherung der Klägerin seien nicht erkennbar, wobei die begehrte Kinderberücksichtigungszeit die Altersrente lediglich um 1,78 Euro monatlich erhöhen könne.

Sozialgericht Dortmund, S 34 R 43/05

Bauen & Wohnen

Hartz IV: Wohnungskosten – Es kommt auf das Baujahr an



(Val) Ein Langzeitarbeitsloser hat Anspruch auf Übernahme unangemessen hoher Kosten für Unterkunft und Heizung, solange er nicht wirksam aufgefordert worden ist, binnen sechs Monaten die Kosten zum Beispiel durch Umzug oder Untervermietung zu senken. Staffelt der Leistungsträger die Angemessenheit der Wohnkosten nach dem Alter der Häuser, muss er dem Arbeitslosen in der Kostensenkungsaufforderung konkret mitteilen, für Wohnungen welchen Baujahres welche Kosten als angemessen erachtet werden.

Mietkosten senken

Dies entschied das Sozialgericht Dortmund im Falle eines ledigen Langzeitarbeitslosen aus Warstein, der eine 50-Quadratmeter-Wohnung mit einer Kaltmiete von 285 Euro monatlich bewohnt. Die Arbeitsagentur Hellweg Soest forderte ihn auf, binnen sechs Monaten die Mietkosten auf 170 Euro zu senken. Nach Fristablauf kürzte die Behörde dem Arbeitslosen die neben dem Regelsatz von 345 Euro gewährte Mietkostenerstattung auf den für das Baujahr der Wohnung (1996) für angemessen gehaltenen Betrag von 220 Euro. Außerdem weigerte sie sich, erhöhte Heizkostenvorauszahlungen und eine Nachforderung des Gaslieferanten aus der Jahresabrechnung zu übernehmen.

Konkreter Hinweis

Zu Unrecht, wie das Sozialgericht Dortmund auf die Klage des Arbeitslosen entschied. Die Arbeitsagentur habe es versäumt, den Kläger mit der Kostensenkungsaufforderung darüber zu informieren, welche Mietkosten in den jeweiligen Baualterklassen im Kreis Soest akzeptiert würden. Der Hinweis auf angemessene Mietkosten von 170 Euro monatlich sei

bezogen auf die Wohnung des Klägers inhaltlich falsch gewesen und im Übrigen unvollständig. Er betreffe nur Wohnungen in Häusern, die älter als 50 Jahre seien. Da im Kreis Soest die Angemessenheit der Wohnkosten im Wesentlichen nach drei Baualterstufen bemessen werde, müssten Leistungsempfänger hierauf konkret hingewiesen werden. Nur so könnten sich die Betroffenen auf die behördlichen Vorgaben bei der Wohnungssuche einstellen. Mangels wirksamer Kostensenkungsaufforderung habe die Sechs-Monatsfrist nicht zu laufen begonnen mit der Folge, dass die tatsächlichen Wohn- und Heizkosten weiterhin zu übernehmen seien.

Das Sozialgericht Dortmund hält darüber hinaus die von der Arbeitsagentur vorgenommene Pauschalierung der Heizkostenerstattung für unzulässig. Grundsätzlich richteten sich die angemessenen Heizkosten bei fehlenden Hinweisen auf verschwenderisches Heizverhalten des Arbeitslosen nach den tatsächlichen Vorauszahlungen. Auch eine Nachforderung aus der Gaslieferung des Versorgers müsse als gegenwärtiger Bedarf des Arbeitslosen übernommen werden.

Sozialgericht Dortmund, S 33 AS 375/05

Nebenkosten: Auch Erdgeschossmieter trägt Aufzugskosten

(Val) Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Vermieter von Wohnraum die Kosten für den Betrieb eines Aufzugs durch Formularvertrag auch auf den Mieter einer Erdgeschosswohnung umlegen darf.

Kosten umlegen

Die Beklagten waren Mieter einer Wohnung des Klägers im Erdgeschoss einer Seniorenanlage, die mit einem Aufzug ausgestattet ist. Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Formularmietvertrag sollten Betriebskosten, unter anderem die Kosten des Aufzugs, umgelegt werden. Der Vermieter verlangte mit der Nebenkostenabrechnung einen anteiligen, nach dem Maßstab der Wohnfläche umgelegten Betrag von etwa 140 Euro für Betriebskosten des Aufzugs.

In der Begründung des BGH heißt es, gemäß § 556 Abs. 1 BGB könnten die Mietvertragsparteien vereinbaren, dass der Mieter Kosten des Aufzugsbetriebs trage. Eine solche Vereinbarung könne auch formularvertraglich mit einem Erdgeschossmieter geschlossen werden.

Unterschiedliche Nutzung

Betriebskosten, die nicht von einem erfassten Verbrauch oder einer erfassten Verursachung abhängen – neben den Aufzugskosten etwa die Kosten der Beleuchtung und Reinigung allgemein zugänglicher Bereiche oder Kosten der Gartenpflege –, würden häufig von den einzelnen Mietern in unterschiedlichem Umfang verursacht oder es

würden die damit verbundenen Vorteile von ihnen in unterschiedlichem Maße genutzt. Eine nach der konkreten Verursachung oder tatsächlichen Nutzung differenzierende Umlage dieser Kosten auf die Mieter wäre laut BGH vielfach nicht praktikabel und hätte eine erhebliche Unübersichtlichkeit und möglicherweise auch laufende Veränderungen in der Abrechnung zur Folge.

Gründe der Praktikabilität für den Vermieter und der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Abrechnung für den Mieter sprächen deshalb für eine Abrechnung nach einem einheitlichen, generalisierenden Maßstab, auch wenn gewisse Ungenauigkeiten bei der Verteilung der Betriebskosten dann unvermeidlich seien. Eine solche generalisierende Betrachtungsweise entspreche zudem der Intention des Gesetzgebers, der mit der Regelung des § 556a Abs. 1 Satz 1 BGB die Umlage von Betriebskosten leichter handhabbar machen habe wollen.

Bundesgerichtshof, VIII ZR 103/06



Maklerrecht: Wer einen sozialen Brennpunkt vermittelt, geht leer aus

(Val) Ein Makler, der einem Ehepaar mit zwei kleinen

Kindern ein Haus in einer Wohngegend vermittelt, die für ihre hohe (Drogen-)Kriminalität ortsbekannt ist, kann für die Vermittlungstätigkeit keine Courtage verlangen, wenn er die Familie im Vorfeld nicht über die Umstände aufklärt.

Grobe Pflichtverletzung

Dem Makler hätte bewusst sein müssen, dass eine Familie mit zwei Kindern ein Viertel mit einem hohen Maß an Sicherheit suche, entschied das Heidelberger Landgericht im konkreten Fall. Auch der akzeptierte Mietpreis von 2.000 Euro habe die neuen Mieter eine "höherwertige Wohnlage" erwarten lassen. Der Makler habe eine "grobe Pflichtverletzung" begangen.

Landgericht Heidelberg, 2 S 46/05

Mietrecht: Verbraucherinsolvenzverfahren darf nicht verschwiegen werden

(Val) Wer eine Wohnung mieten möchte, der hat dem Vermieter unaufgefordert mitzuteilen, dass gegen ihn ein Privat-Insolvenzverfahren läuft. Geschieht das nicht, so kann der Mietvertrag wegen arglistiger Täuschung fristlos gekündigt werden.

Im konkreten Fall kam hinzu, dass dem Mietinteressenten die vorherige Wohnung wegen Zahlungsrückstände gekündigt worden war - was er ebenfalls verschwiegen hatte.

Landgericht Bonn, 6 S 226/05

Ehe, Familie & Erben

BGH: Schonvermögen beim Elternunterhalt



(Val) Der Bundesgerichtshof musste erneut über die Frage befinden, ob ein Kind für den Unterhalt seiner Eltern notfalls auch sein Vermögen einsetzen muss.

Hierzu hat er jetzt entschieden, dass dem Unterhaltspflichtigen auch ein weiteres Vermögen zu belassen ist, das er für eine angemessene eigene Altersvorsorge vorgesehen hat. Auf die Art der Anlage komme es dabei nicht an, weil es dem Unterhaltspflichtigen frei stehe, in welcher Weise er Vorsorge für sein Alter treffe.

Wie der BGH bereits entschieden habe, sei der Unterhaltspflichtige im Rahmen des Elternunterhalts berechtigt, neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu fünf Prozent seines Bruttoeinkommens als zusätzliche private Altersversorgung aufzuwenden. Dann sei es nur konsequent, ihm auch ein Vermögen in der Höhe zu belassen, wie er es mit diesen Aufwendungen im Laufe eines Erwerbslebens ansparen könnte. Im vorliegenden Fall hat der BGH diesen Betrag mit rund 100.000 Euro bemessen.

Die klagende Körperschaft hatte der Mutter des Beklagten Sozialhilfe gewährt, soweit sie die Kosten ihres Aufenthalts in einem Pflege- und Seniorenheim nicht aus eigenem Einkommen decken konnte. In diesem Umfang sind eventuelle Unterhaltsansprüche der Mutter auf die Körperschaft übergegangen. Die Körperschaft begehrte von dem Beklagten Unterhalt aus übergegangenem Recht, weil er über ein Vermögen in Höhe von insgesamt rund 113.400 Euro verfügte, das er in Lebensversicherungen, Wertpapieren, Gold und Schmuck sowie auf Girokonten angelegt hatte. Davon möchte der 1955 geborene, ledige und kinderlose Beklagte eine angemessene Eigentumswohnung

erwerben. Außerdem möchte er für seine Fahrten zu der 39 Kilometer entfernt gelegenen Arbeitsstelle als Ersatz für seinen zehn Jahre alten PKW mit einer Laufleistung von 215.000 Kilometern zum Preis von 21.700 Euro einen neuen PKW kaufen.

Der BGH vertrat die Auffassung, dass der Beklagte sein Vermögen nicht für den Unterhaltsanspruch seiner Mutter einzusetzen habe. Zwar müsse ein Unterhaltspflichtiger im Rahmen des Verwandtenunterhalts grundsätzlich auch den Stamm seines Vermögens einsetzen (§ 1603 Abs. 1 BGB). Einschränkungen ergäben sich aber daraus, dass nach dem Gesetz auch sonstige Verpflichtungen des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen seien und er seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht zu gefährden brauche. Den Vermögensstamm müsse der Unterhaltspflichtige deswegen dann nicht verwerten, wenn ihn dies von fortlaufenden Einkünften abschneiden würde oder die Verwertung mit einem wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Nachteil verbunden wäre. Auch die Verwertung eines angemessenen, selbst genutzten Immobilienbesitzes könne regelmäßig nicht gefordert werden.

Bundesgerichtshof, XII ZR 98/04

Scheidung: Grundstücksübertragung als Zugewinn

(Val) Kommt es mit Scheidung zur Auflösung einer Zugewinnsgemeinschaft, können sich bei Übertragung eines Grundstückes als Zugewinnausgleich Steuerfolgen ergeben, wenn nach Erwerb des Grundstückes noch keine zehn Jahre vergangen sind. Bei Übertragung des Grundstückes auf den anderen ehemaligen Partner zum Ausgleich seiner Ansprüche wird durch die Finanzverwaltung eine Veräußerung unterstellt.

Dies führt zur theoretischen Gewinnrealisierung, der dann als so genannter Veräußerungsgewinn der Besteuerung unterliegt. Werden Versorgungsansprüche im Rahmen eines Scheidungsverfahrens durch eine Ausgleichszahlung abgefunden, entstehen absetzbare Werbungskosten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 08.03.2006, IX R 107/00

Elterngeld: Bundesregierung greift Anregung des Bundesrats auf

(Val) Die Bundesregierung hat Anregungen des Bundesrates zum geplanten Elterngeld teilweise aufgegriffen. Dies geht aus ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme der Länderkammer hervor, die in einem jetzt vorgelegten Regierungsentwurf zur Einführung des Elterngeldes enthalten ist.

Der Regierungsentwurf ist wortgleich mit dem bereits vorliegenden Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD. Vorgesehen ist, dass erwerbstätige Eltern, die ihr Berufsleben unterbrechen oder ihre berufliche Tätigkeit auf höchstens 30 Stunden wöchentlich verringern, zwölf Monate lang ein Elterngeld in Höhe von mindestens zwei Dritteln des vorherigen Nettoeinkommens, höchstens aber 1.800 Euro, erhalten. Zwei zusätzliche Monate lang soll das Elterngeld gezahlt werden, wenn auch der jeweils andere Ehepartner wegen der Kindererziehung seine Erwerbstätigkeit einschränkt oder unterbricht. Darüber hinaus sollen jene Eltern, die nicht voll erwerbstätig sind, mit einem Sockelbetrag von 300 Euro monatlich unterstützt werden, auch wenn sie vor der Geburt nicht erwerbstätig waren.

Der Bundesrat hatte unter anderem vorgeschlagen, bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern nicht nach den Grundsätzen des Sozialrechts, sondern nach denen des Einkommensteuergesetzes vorzugehen. Die meisten in Frage kommenden Eltern seien einkommensteuerpflichtig, so die Länderkammer, während nur ein geringer Teil von ihnen Arbeitslosengeld II beziehe. Unterschiedliche Einkommensbegriffe im Elterngeldrecht und im Einkommensteuerrecht wären für sie nicht nachvollziehbar, lautete die Argumentation.

Die Regierung will die Anregung aufgreifen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren dazu einen Vorschlag machen. Dagegen stimmt sie der Forderung der Länder nicht zu, Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Jubiläumsszuwendungen oder Sonderprämien einzubeziehen. Diese würden auch bei der Ermittlung des Mutterschaftsgeldes nicht berücksichtigt. Auch hätte dieser Vorschlag Mehrausgaben in Höhe von jährlich rund 100 Millionen Euro zur Folge. Auch den von der Länderkammer vorgeschlagenen automatisierten Datenabgleich mit einzelnen Zweigen der Sozialversicherung lehnt die Regierung ab. Es sei nicht sinnvoll, heißt es, im Vorgriff auf die geplante Einführung eines Job-Card-Verfahrens, bei dem die Daten bei einer zentralen Stelle in elektronischer Form abrufbar vorliegen, eine gesonderte Teillösung in Angriff zu nehmen.



Familienplitting: Kindergeld und Kinderfreibetrag sind zielgenauer

(Val) "Das Familienplitting ist zu kostspielig und nicht zielgenau. Deshalb sollte an der zielgenaueren Förderung durch Kindergeld und Kinderfreibetrag festgehalten werden." Mit diesen Worten kommentierte Bayerns Finanzminister Kurt Faltlhauser die Vorschläge von Sachsens Ministerpräsident Georg Milbradt für die Einführung eines neuen Familienplittings bei der Einkommensteuer am 22.09.2006.

Der Idee, das Ehegattensplitting zu einem Familienplitting auszuweiten, sei zwar nach den Worten von Faltlhauser auf den ersten Blick ein gewisser Charme nicht abzusprechen. Nach dem Grundmodell werde das gesamte zu versteuernde Einkommen durch die Anzahl der Familienmitglieder geteilt und anschließend der Besteuerung mit einem entsprechend geminderten Durchschnittssteuersatz unterworfen. Dieses Verfahren orientiere sich aber nicht an der tatsächlichen Unterhaltslast für die Kinder und begünstige vor allem die einkommensstarken Familien, da der Steuervorteil mit steigendem Einkommen stark wachse. Deshalb seien Steuerausfälle in einer Größenordnung von 25 Milliarden Euro zu erwarten, befürchtet Faltlhauser. Um die Steuerausfälle auf die von Ministerpräsident Milbradt genannten zehn bis 15 Milliarden Euro zu begrenzen, müsste das Verfahren stark verkompliziert und der "Splittingvorteil" begrenzt werden. "Dies liegt aber nicht im Interesse der Betroffenen und läuft dem Ziel einer Steuervereinfachung zuwider", merkte Faltlhauser an.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Internet, Medien & Telekommunikation

Pumuckl: Bleibt bis auf weiteres unsichtbar

(Val) Der Bayerische Rundfunk muss auf weitere Ausstrahlungen der Kindersendung "Pumuckl TV" und des Spielfilms "Meister Eder und sein Pumuckl" verzichten. Außerdem müssen der Sender und eine Produktionsgesellschaft sich auf erhebliche Nachzahlungen an die Grafikerin, die die Figur des Pumuckl vor über 30 Jahren entworfen hat, einstellen.

Alle Nutzungen unterlassen

Das Landgericht München I hat entschieden, dass der Sender und die Produktionsgesellschaft, die die Spielfilme und die Fernsehserie mit dem gezeichneten Kobold produziert hat, alle Nutzungen unterlassen müssten, die die Grafikerin nicht ausdrücklich eingeräumt habe.

So hatte diese, seinerzeit vertreten durch die Autorin Ellis Kaut, der Produktionsgesellschaft zwar 1978 das Recht eingeräumt, die Pumuckl-Figur zur Erstellung einer Fernsehserie mit knapp 30-minütigen Folgen zu nutzen. Bei der Produktion des ersten Spielfilms "Meister Eder und sein Pumuckl" im Jahr 1982 hatte man aber offenbar vergessen, die Zeichnerin zu fragen. Auch für die Nutzung der Figur im Internet und auf dem Geschäftspapier war eine Lizenz – wie die Beweisaufnahme ergab – an die Produktionsfirma nie erteilt worden.

Sendeerlaubnis abgelaufen

Mittlerweile waren 400 circa einstündige Kindersendungen ohne Nutzungserteilung um den Pumuckl herum konzipiert worden. Auch für die Nutzung der in der Sendung verwendeten Fernsehspots, in denen der Pumuckl immer wieder seine Kommentare abgibt, war die Erlaubnis Ende des Jahres 2005 abgelaufen, wie sich nun im Prozess herausstellte.

Das Gericht bejahte in seinem Urteil die Voraussetzungen für einen Fairnessausgleich nach dem so genannten "Bestsellerparagrafen". In welcher Höhe der Sender die seinerzeit an die Grafikerin bezahlten Nutzungsentgelte für die Fernsehserien "Meister Eder und sein Pumuckl" und "Pumuckls Abenteuer" sowie den Spielfilm "Pumuckl und der blaue Klabauter" aufbessern muss, wird allerdings erst festgestellt werden, wenn die Beklagten Auskunft über den genauen Umfang der mit diesen Werken gezogenen Nutzungen und Erlöse gegeben haben.

Nach dem Eindruck der Kammer dürfte es Jahre gegeben haben, in denen fast täglich eine Folge der

Fernsehserie oder ein Pumuckl-Film in einem deutschen Sender zu sehen gewesen seien. Ein solches Ausmaß der Nutzung hatten die Parteien bei Abschluss der seinerzeitigen Verträge wohl nicht vor Augen, weswegen das Gericht nun die Auskunftserteilung anordnete, um eine angemessene Nachvergütung festsetzen zu können.

Landgericht München, I 21 O 553/03



T-Online: Vertragsklauseln ungültig

(Val) Das Landgericht Frankfurt am Main hat T-Online auf Antrag der Verbraucherzentrale Hamburg die Verwendung mehrerer Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens untersagt.

Gleichwertiges Produkt

Dabei ging es unter anderem um folgende Klausel: „Sollte ein bestelltes Produkt nicht verfügbar sein, ist die T-Online AG berechtigt, anstatt des bestellten Produkts ein gleichwertiges Produkt zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten.“

Dazu Edda Castelló von der Verbraucherzentrale: "Wer bei T-Online ein weißes Dessous bestellte, statt dessen aber ein schwarzes geliefert bekam, musste bislang damit rechnen, mit seiner Beschwerde aufgrund dieser Klausel nicht durchzudringen".

Eine weitere Bestimmung im Kleingedruckten lautete: „Dem Kunden obliegt es, die Ware in der Originalverpackung, samt Innenverpackung und – soweit mitgeliefert – in einer Antistatikhülle zurückzusenden“. Damit wird das Rückgaberecht des Kunden unzulässig eingeschränkt. Denn viele werfen die Originalverpackung weg, was sie auch dürfen, und hätten nach dieser Klausel ihr Rückgaberecht verwirkt.

Laufzeit: Ab sofort ein Jahr

Überdies behielt sich T-Online ein nach dem Urteil zu weitgehendes Leistungsänderungsrecht vor. Kunden

wurden 2005 per „Vertragsbrief“ darüber informiert, dass ihre bis dahin unbefristeten Verträge mit monatlichen Kündigungsfristen nunmehr ein Jahr lang laufen sollten, ohne dass der Kunde die Möglichkeit hatte, den Vertrag zu beenden.

Im Sommer 2005 beanstandete die Verbraucherzentrale Hamburg die Klauseln und forderte T-Online auf, sie nicht mehr zu verwenden. T-Online verweigerte die Abgabe einer Unterlassungserklärung, so dass Klage eingereicht werden musste. Das Landgericht Frankfurt gab der Verbraucherzentrale in allen Punkten Recht. T-Online hat gegen die Entscheidung Berufung eingelegt.

Landgericht Frankfurt am Main, 2/2 O 404/05



Google: Klage belgischer Zeitungen erfolgreich

Val) Der Internetsuchmaschinen-Betreiber Google muss in Belgien Inhalte französisch- und deutschsprachiger Zeitungen aus seinen Datenbanken entfernen. Dies berichtete die "Netzeitung". Ein entsprechendes Urteil des Brüsseler Gerichts Erster Instanz vom 08.09.2006 läge vor.

Die Richter gaben den Berichten zufolge dem US-Unternehmen eine Frist von zehn Tagen, um dem Urteil

nachzukommen. Sonst drohe eine Strafe von einer Million Euro pro Tag. Das Autorenrechte vertretende Unternehmen Copiepresse hatte für die Zeitungen gegen Google geklagt. Nach Angaben von «Le Soir» gibt es zwischen Google und den belgischen Medienunternehmen keine Vereinbarung zur Übernahme von Artikeln.

Dieses Urteil könnte unter Umständen weitere Klagen zur Folge haben und dazu führen, dass Google möglicherweise auch in anderen Ländern seinen Newsdienst nicht mehr oder nur noch begrenzt anbieten darf, so die "Netzeitung".

eBay: Wer Kleidung seiner Kinder verkauft, ist Unternehmer

(Val) Verkauft eine Mutter bei eBay viele gebrauchte Kleidungsstücke ihrer Kinder und Haushaltsgegenstände (hier allein in einem Monat 93 Artikel), so muss sie mit finanziellen Konsequenzen rechnen, wenn sie kein Gewerbe angemeldet hat. Denn sie ist aufgrund ihres umfangreichen Angebots als Unternehmerin einzustufen. Dies hat das Landgericht Berlin entschieden.

Hier gewann ein "Konkurrent" vor Gericht ein wettbewerbsrechtliches Abmahnverfahren.

Landgericht Berlin, 103 O 75/06

Staat & Verwaltung

Jagdunfall: Jagdschein darf eingezogen werden

(Val) Ein Jäger, der meint, auf ein Wildschwein zu zielen, stattdessen aber einen Hund erschießt, verliert seinen Jagdschein. Dies hat das Verwaltungsgericht Neustadt bestätigt.

Im entschiedenen Fall hatte der Kläger, der seit fünf Jahren im Besitz eines Jagdscheins ist, im August 2006 gegen 20.35 Uhr aus einer Entfernung von circa 70 Metern einen Mischlingshund auf einem Wiesengelände erschossen. Der Hund gehörte einem Ehepaar, welches einen nahe gelegenen landwirtschaftlichen Hof bewirtschaftet; die Frau arbeitete gerade in einem der Wiese benachbarten Maisfeld.

Wegen dieses Vorfalls erklärte die Jagdbehörde den Jagdschein des Klägers für ungültig und zog ihn ein; für die Wiedererteilung wurde zudem eine Sperrfrist von drei Jahren festgesetzt.

Hiergegen erhob der Betroffene nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage und machte geltend, dass er den Hund in der fortgeschrittenen Dämmerung wegen seines dunklen Rückens für ein Wildschwein gehalten habe. An der betreffenden Stelle seien zudem Saufährten vorhanden gewesen.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen: Die Einziehung des Jagdscheins sei zu Recht erfolgt. Der Kläger habe eine grundlegende Jagdpflicht in erheblicher Weise verletzt, nämlich die Pflicht, vor dem Schuss eine eindeutige Identifizierung des Tieres vorzunehmen. Sein Verhalten lasse ein solches Maß an Unverantwortlichkeit erkennen, dass berechnete Zweifel daran bestünden, ob er bei der Ausübung der Jagd Waffen mit der erforderlichen Vorsicht führe.

Verwaltungsgericht Neustadt, 4 K 758/06.NW



NRW: Justiz mit eigener Auktion im Internet

(Val) Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen stellt ein neues Service-Angebot im Internet zur Verfügung: Die Justiz-Auktion. Anlässlich des 15. EDV-Gerichtstages in Saarbrücken wurde die Auktionsplattform der Justiz auch dem Fachpublikum erstmals vorgestellt. Versteigert werden vor allem Wertgegenstände, die im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen eingezogen worden sind.

"Mit der Justiz-Auktion erweitern wir nicht nur unser Service-Angebot im Internet", erklärte die Justizministerin Nordrhein-Westfalens Roswitha Müller-Piepenkötter. "Es gibt einen wichtigen Unterschied zu den privaten Auktionsplattformen im Internet: Anbieter ist hier ausschließlich die Justiz mit ihren Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollstreckungsorganen", sagte die Ministerin anlässlich der Freischaltung der Auktion.

Am Online-Start beteiligen sich als Anbieter zunächst die Staatsanwaltschaften Düsseldorf, Köln, Bielefeld und Hagen. Das Angebot der Justiz-Auktion im Internet – es ergänzt die traditionelle Form der Auktion durch den Gerichtsvollzieher - startet im Schwerpunkt mit Schmuckgegenständen. Dann sollen nach und nach Gegenstände aus der Unterhaltungs- und

Kommunikationselektronik, Haushaltsgeräte, Kraftfahrzeuge, Bekleidung, Wertsachen, Genussmittel, Werkzeuge und Möbel folgen. In Kürze erhalten weitere Justizeinrichtungen die Möglichkeit, ebenfalls Gegenstände über das Online-System anzubieten.

Die Online-Versteigerung der Justiz: www.justiz-auktion.de

Computerkriminalität: Besserer Schutz vor Hacking

(Val) Das Bundeskabinett hat den Regierungsentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Computerkriminalität beschlossen. Der Entwurf schließt Regelungslücken vor allem im Bereich des "Hacking", das heißt dem "Knacken" von Computersicherheitssystemen, und der Computersabotage.

Der Regierungsentwurf setzt den EU-Rahmenbeschluss über Angriffe auf Informationssysteme sowie das Europarat-Übereinkommen über Computerkriminalität in nationales Recht um:

- Künftig soll bereits der unbefugte Zugang zu besonders gesicherten Daten unter Überwindung von Sicherheitsvorkehrungen unter Strafe gestellt werden (§ 202a StGB). Ein Verschaffen von Daten wird nicht mehr erforderlich sein. Damit wird klargestellt, dass "Hacking" strafbar ist.

- Computersabotage ist bisher nur bei Angriffen gegen Betriebe, Unternehmen und Behörden strafbar (§ 303b StGB). Künftig sollen auch private Datenverarbeitungen geschützt werden. Ferner werden Störungen durch unbefugtes Eingeben und Übermitteln von Computerdaten unter Strafe gestellt, um "DoS-Attacken" erfassen zu können, bei denen die Dienste eines Servers durch eine Vielzahl von Anfragen so belastet werden, dass dessen Kapazitäten nicht ausreichen und der Zugang für berechtigte Kontaktaufnahmen mit dem Server blockiert oder erschwert wird. Besonders schwere Fälle der Computersabotage können künftig mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden.

- Das Sichverschaffen von Daten aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage soll unter Strafe gestellt werden (§ 202b StGB neu).

- Besonders gefährliche Vorbereitungshandlungen zu Computerstraftaten werden künftig strafbar sein. Sanktioniert wird insbesondere das Herstellen, Überlassen, Verbreiten oder Verschaffen von "Hacker-Tools", die bereits nach Art und Weise ihres Aufbaus darauf angelegt sind, illegalen Zwecken zu dienen (§ 202c StGB neu).

Vermögensabschöpfung: Bei Straftaten leichter möglich

(Val) Nach Angaben des Bundesjustizministeriums können Straftätern künftig die Gewinne aus ihren Taten leichter entzogen werden. Der Bundesrat hat am 22.09.2006 das Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten gebilligt. Der Bundestag hatte das Gesetz am 29.06.2006 beschlossen. Es wird voraussichtlich Anfang 2007 in Kraft treten. Kernstück des neuen Gesetzes sei ein Auffangrechtserwerb des Staates, erläuterte das Ministerium.

Nach geltendem Recht könne nicht in allen Fällen verhindert werden, dass kriminelle Gewinne wieder an den Täter zurückfielen. Seien die Opfer der Straftat unbekannt oder verfolgten sie ihre Ansprüche nicht, müssten die Vermögenswerte, die durch die Straftat erlangt und im Strafverfahren vorläufig sichergestellt worden seien, grundsätzlich wieder an den Täter zurückgegeben werden. Die Neuregelung schaffe in diesen Fällen Abhilfe, indem sie ein Verfahren für einen späteren Auffangrechtserwerb des Staates bereitstelle, wenn die Opfer ihre Ansprüche nicht binnen drei Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung des Täters geltend machten.

Das neue Gesetz sieht laut Justizministerium ferner vor, dass die Ansprüche der Opfer grundsätzlich Vorrang gegenüber den Ansprüchen sonstiger Gläubiger des Täters erhalten. Außerdem werde die Information der Opfer verbessert: Seien die Opfer persönlich noch unbekannt, beispielsweise bei einer groß angelegten Betrugskampagne, könne die Staatsanwaltschaft im elektronischen Bundesanzeiger mitteilen, dass Sicherungsmaßnahmen gegen das Vermögen des Beschuldigten ergangen seien. Daneben enthalte das neue Gesetz zahlreiche Detailverbesserungen im Verfahrensrecht. So würden die Zuständigkeiten klarer und praxisnäher ausgestaltet.

Bußgeld & Verkehr

EU-Führerscheintourismus: Hilft nicht bei Entzug der Fahrerlaubnis

(Val) Das Oberverwaltungsgericht Münster hat die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt, den ein Mann gegen das vom Oberbürgermeister der Stadt Münster verfügte Verbot, von einer tschechischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, beantragt hatte.

Sachverhalt

Dem 1968 geborenen Antragsteller war im Jahr 1998 die Fahrerlaubnis entzogen worden, nachdem er mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,25 Promille ein Kraftfahrzeug geführt hatte. Noch im selben Jahr wurde er wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis auffällig. Einen im Jahr 2000 gestellten Antrag auf Neuerteilung lehnte die Behörde nach einer negativen medizinisch-psychologischen Begutachtung des Antragstellers ab. Noch zweimal wurde der Autofahrer betrunken am Steuer erwischt.

Im April 2005, etwa einen Monat nach dem Ablauf der zuletzt festgesetzten Sperrzeit für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis, erwarb der Antragsteller in der Tschechischen Republik eine neue Fahrerlaubnis. Nachdem er mit dem Handy im Auto telefonierend von der Polizei angehalten worden war, untersagte ihm der Oberbürgermeister, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen. Das Verwaltungsgericht Münster wies die dagegen gerichtete Klage zurück, was das Oberverwaltungsgericht nun bestätigte.

Berechtigte Sicherheitsbelange gefährdet

Auch in Anbetracht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Frage der Anerkennung von Fahrerlaubnissen, die nach der Entziehung der inländischen Fahrerlaubnis im EU-Ausland erworben worden sind, könne bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung weiterhin nicht festgestellt werden, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtmäßig oder rechtswidrig sei. Eindeutige Missbrauchsfällen (so genannter EU-Führerscheintourismus), also Fälle, in denen der Betreffende keine vom Freizügigkeitsgrundsatz umfassten Beziehungen zum Ausstellerstaat hat und es ihm lediglich darauf ankommt, die strengen inländischen Anforderungen an die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis nach alkohol- oder drogenbedingten Auffälligkeiten zu umgehen, sieht der Senat nicht von der EU-Rechtsprechung gedeckt. Hier würden berechnete Sicherheitsbelange von Mitgliedstaaten ignoriert und der Straßenverkehr massiv gefährdet.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts im Eilverfahren ist unanfechtbar. Die Entscheidung in einem möglichen Hauptsacheverfahren steht allerdings noch aus.

Oberverwaltungsgericht Münster, 16 B 989/06



Wildschaden: Beweisfrage beim Ausweichschaden

(Val) Gut für den Rehbock, schlecht für den Autobesitzer: Auch das Ausweichen kann versicherungstechnisch problematisch werden. Denn ohne Nachweis, dass der Wagen gerade durch das Ausweichen vor dem Tier beschädigt wurde, zahlt die Versicherung nichts. Saß man in einer solchen Situation alleine im Auto, ist der Beweis schwierig, aber nicht unmöglich.

In einem aktuellen Fall glaubten Amts- und Landgericht Coburg einem Autofahrer, dass er einem Wildtier ausgewichen und hierdurch sein Fahrzeug zu Schaden gekommen sei. Die Richter verurteilten daher den Kaskoversicherer zum Ersatz des Schadens von knapp 3.000 Euro.

Ricke kommt aus dem Nichts

Vor dem Fahrzeug war wie aus dem Nichts plötzlich von links eine Ricke aufgetaucht und überquerte ein paar Meter vor dem Auto die Fahrbahn. Der Versicherte riss reflexartig das Steuer nach rechts. Zwar erwischte er in Folge seiner Reaktion nicht das Reh, aber einen Leitpfosten und eine Warnbake. Die Kaskoversicherung weigerte sich, die Reparaturkosten zu übernehmen. Sie zweifelte nämlich die Unfallversion des Autopiloten an. Und diese könne er mangels Zeugen auch nicht nachweisen, so die Versicherung.

Die Richter des Amts- und Landgerichts Coburg bejahten die Zahlungspflicht des beklagten Versicherers. Auch in Wildschadensfällen genieße der Versicherte Kaskoschutz. Die Beschädigung seines Fahrzeugs müsse freilich auf ein Ausweichmanöver zurückzuführen

sein, das er vornahm, um eine Kollision mit dem Wild zu verhindern (so genannter Rettungskostenersatz).

Dies habe der Kläger auch bewiesen. Er habe bereits bei der Unfallaufnahme durch die Polizei das zum Schaden führende Ausweichen damit erklärt, einem unvermittelt aufgetauchtem Rehkitz ausgewichen zu sein. Seine Angaben seien glaubhaft gewesen, habe er doch den Unfallhergang detailliert und plausibel geschildert. Anhaltspunkte für eine Falschaussage des Autofahrers hätten sich nicht ergeben, zumal sich der Unfall an einer für einen häufigen Wildwechsel bekannten Örtlichkeit zugetragen habe.

Im Einzelfall kann der Eintritt eines Versicherungsfalles also auch auf die glaubhafte Schilderung eines Versicherungsnehmers gestützt werden.

Landgericht Coburg, 12 C 706/05



Mobiltelefon: Keine Nummern vom Display ablesen

(Val) Liest ein Autofahrer während der Fahrt eine Nummer vom Handydisplay ab, so liegt eine verbotene Nutzung eines Mobiltelefons vor. Dies hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden.

Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO

Der Führer einer Sattelzugmaschine mit Anhänger hatte während der Fahrt sein privates Mobiltelefon in die Hand genommen, um auf diesem eine dort gespeicherte Telefonnummer nachzulesen, die er danach in das ebenfalls im Fahrzeug vorhandene dienstliche Mobiltelefon mit Freisprecheinrichtung eingeben wollte, um sodann zu telefonieren. Dies stellt nach Auffassung des Senats einen Verstoß gegen § 23 Abs. 1a StVO dar, wonach einem Fahrzeugführer die Benutzung eines Mobiltelefons untersagt ist, wenn er hierfür das Mobiltelefon aufnimmt oder hält.

Nach ständiger Rechtsprechung des Oberlandesgerichts umfasst das Benutzen im Sinne der genannten

Vorschrift sämtliche Bedienfunktionen des Mobiltelefons, somit also auch das Ablesen einer gespeicherten Notiz.

Oberlandesgericht Hamm, 2 Ss OWi 402/06

Autounfall: Wer im Automatikwagen kuppelt, beteiligt sich am Schaden

(Val) Will die Fahrerin eines neuen Automatikwagens ihre Geschwindigkeit etwa 100 Meter vor einer roten Ampel drosseln, verwechselt sie jedoch die Bremse mit der - nicht vorhandenen - Kupplung und macht sie eine Vollbremsung, so trägt sie wegen ihres groben Fahrfehlers die Hälfte des Schadens, wenn der Hintermann nicht mehr rechtzeitig reagieren kann und auffährt.

Dieser hätte nach Ansicht des Kammergerichts Berlin jedoch damit rechnen müssen, dass die Vorfahrende ihr Tempo herabsetzt, und ausreichenden Sicherheitsabstand halten müssen.

Kammergericht Berlin, 12 U 70/05



Verbraucher, Versicherung & Haftung

Zeitungsausträger: Weiterhin unfallversichert

(Val) Austräger und Zusteller von Gemeindemitteilungsblättern sind gesetzlich unfallversichert. Beitragspflichtig sind ihre jeweiligen Auftraggeber. Dies hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen entschieden.

Die Klägerin, die ihren Geschäftssitz in Troisdorf hat, ließ in den Jahren 2002 und 2003 Presserzeugnisse durch über 700 Zeitungsausträger verteilen. Bei diesen Austrägern handelte es sich überwiegend um Hausfrauen, Rentner, Studenten und Schüler, die sich ihr Taschengeld ein wenig aufbessern wollten. Die Klägerin weigerte sich, für diesen Personenkreis Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen: Die Zeitungsausträger seien nicht abhängig beschäftigt, sondern "selbständige Kleinspediteure". Sie müssten sich deshalb selbst auf eigene Kosten gegen die Risiken von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichern.

Dem widersprachen die Essener Richter: Die Zusteller seien gesetzlich unfallversichert, weil sie in die Vertriebsorganisation der Klägerin eingegliedert und ihren Weisungen unterworfen gewesen seien. Die Klägerin habe ihnen nämlich genau vorgeschrieben, in welchem Bezirk sie welche Presseerzeugnisse bis wann an wen ausliefern mussten. Spielraum für eigene unternehmerische Initiativen habe nicht bestanden, zumal geringfügig entlohnte Tätigkeiten für echte unternehmerische Wagnisse ungeeignet seien. Zudem verfügten die Zusteller über keine eigenen Betriebs- oder Produktionsmittel, was für eine selbständige Tätigkeit wesentlich sei. Dass die Zusteller vertraglich als selbständige Kleinspediteure bezeichnet würden, sei belanglos.

Hintergrund: Arbeitnehmer sind in Deutschland gesetzlich unfallversichert. Die Beiträge tragen die Arbeitgeber allein. Bei Arbeits- oder Wegeunfällen oder bei einer Berufskrankheit übernehmen die Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) die Kosten für Heilbehandlung, berufliche und soziale Rehabilitation. Bei bleibenden schwerwiegenden Unfall- oder Krankheitsfolgen erhält der Versicherte eine Rente.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, L 17 U 64/05



Bundesrat: Gibt grünes Licht für Verbraucherinformationsgesetz

(Val) Der Bundesrat hat am 22.09.2006 dem Gesetz zur Neuregelung der Verbraucherinformation zugestimmt (BT-Drs. 584/06). Vor dem Hintergrund der Gammelfleischskandale räumt das Gesetz Bürgern Informationsrechte gegen Landes- und Bundesbehörden bei Verstößen gegen lebens- und bedarfsmittelrechtliche Vorschriften ein. Die Behörden sollen insbesondere die Namen der Unternehmen veröffentlichen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen haben.

In einer begleitenden Entschließung fordert der Bundesrat, die Länder in die vorgesehene Evaluation des neuen Verbraucherinformationsgesetzes einzubeziehen. Bei dieser Praxisüberprüfung soll darauf geachtet werden, wie die Unternehmen stärker in die verbraucherpolitische Verantwortung genommen, aber gleichzeitig die Belange kleiner und mittlerer Betriebe beachtet werden können.

Herkunft und Produktionsverhältnisse von Lebensmitteln sollen transparenter werden, ebenso Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und Eigenkontrolle. Die Behörden sollen dazu angehalten werden, ihre Informationen möglichst aktuell und benutzerfreundlich, zum Beispiel im Internet, zu veröffentlichen. Überprüft werden soll auch, ob man die Auskunftsansprüche auf weitere verbraucherrelevante Bereiche ausdehnen kann und wie sich die Vorkehrungen zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse in der Praxis auswirken.

Gesetz nicht weit genug

Verbraucherschützer bemängeln nach wie vor, dass die vorgesehenen Informationsrechte zu lasch sind. Denn unter Verweis auf Geschäftsgeheimnisse könnten Firmen nach dem Gesetz Informationen zurückhalten. Ob das Gesetz in der Praxis überhaupt Wirkung zeige, sei deshalb unsicher, befürchten die Verbraucherschützer.

Haustürgeschäft: Bestellung einer Firma schließt dieses nicht aus

(Val) Ein in einer privaten Wohnung geschlossener Vertrag kann als Haustürgeschäft gewertet werden, auch wenn der Kunde die Firma zu sich nach Hause bestellt hat. Dies hat das Amtsgericht München entschieden.

Bei einem Besuch auf der Heim- und Handwerksmesse in München traf die Beklagte auf eine Firma, die Türen und Treppen herstellte. Da sie Interesse an einer Haustür zeigte, wurde ein Termin bei ihr daheim vereinbart. Bei diesem Termin sollten Art und Größe sowie der Preis der Türe besprochen werden. Im Rahmen des Besuches bestellte die Beklagte schließlich eine Eingangstüre. Nach mehreren weiteren Gesprächen, die die Farbauswahl betrafen, überlegte es sich die Beklagte anders und widerrief den Kaufvertrag. Die Firma bestand auf der Zahlung des Kaufpreises und der Lieferung der Tür und verklagte daraufhin die Kundin vor dem Amtsgericht München.

Das AG gab der Frau, die sich auf den ihrer Ansicht nach wirksamen Widerruf berief, Recht. Denn die Kundin sei während des Messebesuches darauf hingewiesen worden, dass der genaue Preis erst nach Begutachtung der alten Tür vor Ort mitgeteilt werden könne. Dadurch habe die Firma den Termin in der Wohnung der Kundin provoziert. Sie müsse sich deshalb so behandeln lassen, als sei sie unaufgefordert bei der Beklagten erschienen, befand das Amtsgericht. Damit habe die Kundin den Vertrag nach den Grundsätzen des Haustürgeschäfts widerrufen können (§ 312 BGB). Dieses Recht habe sie auch nicht durch die dazwischen erfolgten Verhandlungen verloren, da sie über das Widerrufsrecht nicht belehrt worden sei.

Amtsgericht München, 274 C 3367/05

Unfallversicherung: Verbrühtes Kindergartenkind erhält kein Schmerzensgeld

(Val) Wird ein Kind in einer Kindertagesstätte an Hals und Rücken von einer Erzieherin aus Versehen mit heißem Tee verbrüht, so können die Eltern des verletzten Kindes keinen Schmerzensgeldanspruch gegen die Pädagogin durchsetzen.

In dem Fall vor dem Oberlandesgericht Celle war die Erzieherin mit einer Kanne frisch gebrühten Tees an der Turnhalle vorbeigegangen, als sie sah, dass ein Kind von der Rutsche zu fallen drohte. Sie leistete Hilfestellung, stellte die Teekanne dabei aber nicht ab. Ein anderes Kind sprang aus einem unmittelbar daneben befindlichen Spieltunnel und stieß dabei gegen die Kanne, wodurch es übergossen wurde und erhebliche

Verbrennungen erlitt.

Das Gericht machte deutlich, dass es Wille des Gesetzgebers sei, in Schulen und Kindergärten für derartige "Arbeitsunfälle" die Haftungsfreistellung des "Arbeitgebers" (hier der Kindergarteneinrichtung) aufrecht zu erhalten, um den Frieden in den Einrichtungen "nicht durch gegenseitige Ansprüche zu stören". Das verletzte Kind kann daher lediglich aus der gesetzlichen Unfallversicherung Leistungen (unter anderem Arztbehandlung) erlangen.

Oberlandesgericht Celle, 5 U 36/06



Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Telefonbuch: Unzulässige Zahnarztwerbung

(Val) Einem Zahnarzt aus Witten ist wegen berufswidriger Werbung eine Geldbuße in Höhe von 2.000 Euro auferlegt worden. Das Berufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Münster hat es als Berufsvergehen angesehen, dass der Mann in einem Telefonbuch auf etwa jeder vierten Seite auf seine Zahnarztpraxis aufmerksam machte.

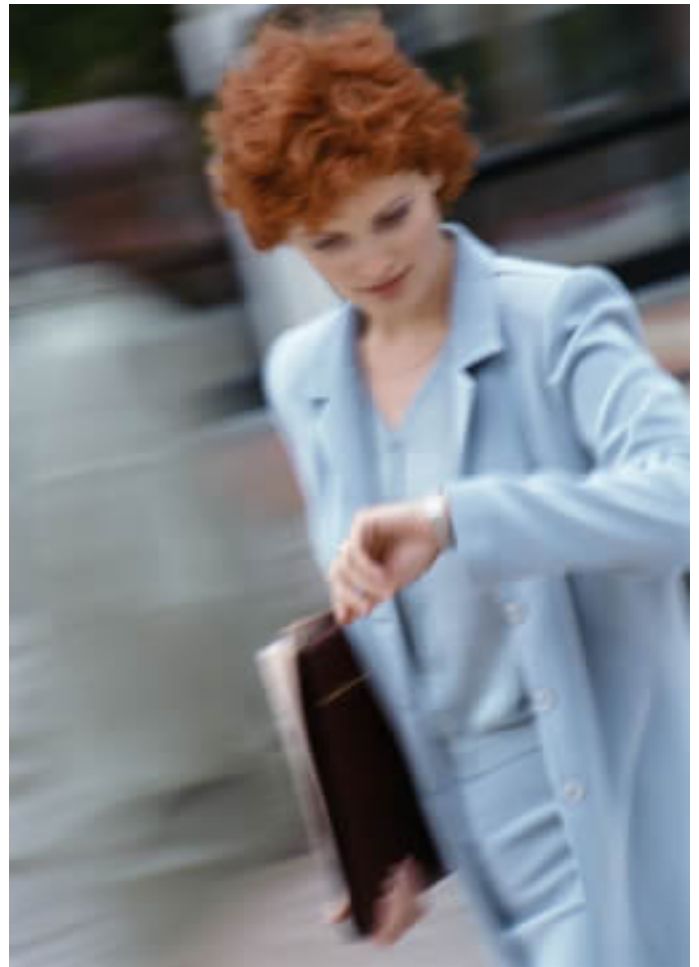
In der Anzeige hatte er die Anschrift seiner Praxis nebst Internet-Adresse sowie sein Spezialgebiet veröffentlicht. Das Berufsgericht für Heilberufe war wie die Ärztekammer der Ansicht, der Zahnarzt habe gegen die Berufsordnung aus dem Jahr 1996 verstoßen.

Das Werbeverbot, so die Richter, diene dem Schutz der Bevölkerung. Es solle das Vertrauen der Patienten darauf erhalten, dass der Arzt sich nicht an ökonomischen Erfolgskriterien, sondern an medizinischen Notwendigkeiten orientiere.

Dem Arzt sei allerdings nicht jede Werbung verboten. Anzeigen in Telefonbüchern dürfe er aber nur schalten, sofern diese nicht nach Form, Inhalt oder Häufigkeit übertrieben wirkten. Da hier die Anzeige auf etwa jeder vierten Seite des Telefonbuches erschienen sei, werde die Grenze zur interessens- und sachgerechten Information der Öffentlichkeit und möglicher Patienten überschritten. Die Anzahl der Anzeigen leiste einer gesundheitspolitisch unerwünschten Kommerzialisierung Vorschub.

Dem Zahnarzt aus Witten sei es mit der Veröffentlichung seiner Anzeige nicht in erster Linie darum gegangen, diese Leistungen wie jeder Gewerbetreibende reklamemäßig anzupreisen. Das Gericht ging auch davon aus, dass ein Zusammenhang bestand zwischen der Gründung eines Fortbildungsinstitutes durch den Zahnarzt und den Anzeigen im Telefonbuch.

Verwaltungsgericht Münster, 19 K 1581/05.T



Wettbewerbverstoß: Oberlandesgericht schränkt Telefonwerbung ein

(Val) In einem aktuellen Urteil vom 15.08.2006 hat das Oberlandesgericht Hamm angenommen, dass eine außerhalb einer Kundenbeziehung vorgenommene Telefonwerbung, die ohne das vorherige Einverständnis des angerufenen Verbrauchers mit dem Anruf erfolgt sei, gegen Wettbewerbsvorschriften verstoße und daher zu unterlassen sei. Der Wettbewerbssenat des Oberlandesgerichts hat damit die Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts Bielefeld zurückgewiesen.

Telefonwerbung sei als eine unlautere Wettbewerbshandlung zu qualifizieren, wenn sie einen Marktteilnehmer unzumutbar belästige. Eine solche unzumutbare Belästigung sei dann anzunehmen, wenn eine Werbung mit Telefonanrufen gegenüber Verbrauchern ohne deren vorherige Einwilligung erfolgt sei.

Ein solches Einverständnis des angerufenen Verbrauchers bestehe nicht deshalb, weil er gegenüber dem Handyservice einer Telefongesellschaft unter Nr. 5 der vorformulierten Auftragsbedingungen erklärt habe, er sei damit einverstanden, dass der Handyservice ihn auch telefonisch über weitere interessante Angebote

informiere.

Diese Einverständniserklärung sei nämlich schon deshalb rechtlich unwirksam, weil die Einwilligung gegenüber der Telefongesellschaft an versteckter Stelle mitten in einem vorformulierten Text untergebracht sei und daher gegen das einzuhaltende Transparenzgebot verstoße. Wenn man die Einverständniserklärung des Verbrauchers dahin auslegen sollte, dass er auch mit der Werbung von Drittanbietern für andere Vertragsgegenstände einverstanden sei, wäre die Einwilligung zudem deshalb unwirksam, weil sie den Kunden unangemessen benachteilige. Denn für einen Verbraucher werde es angesichts des bestehenden Adressenhandels unüberschaubar, wer sich auf ein solches Einverständnis berufen könnte. Der Schutz des Verbrauchers vor belästigenden Anrufen wäre dadurch ausgehöhlt.

Oberlandesgericht Hamm, 4 U 78/06

Handelsvertreter: Wettbewerbsverbot gilt auch für Auszubildende

(Val) Das für Handlungsgehilfen in § 60 HGB ausdrücklich geregelte Wettbewerbsverbot beruht auf dem allgemeinen Rechtsgedanken, dass der Arbeitnehmer während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses Wettbewerb zu Lasten seines Arbeitgebers unterlassen muss. Dies gilt auch für einen Auszubildenden während der Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses.

So entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall des Auszubildenden eines Finanzdienstleisters. Im Rahmen der Ausbildung zum Versicherungskaufmann wurde er damit betraut, Kunden des Finanzunternehmens aufzusuchen, Anträge für Versicherungen aufzunehmen und weiterzuleiten. Im Dezember 2002 erhielt das Unternehmen Hinweise, dass der Auszubildende Versicherungsverträge für Versicherungsunternehmen vermittelte, die mit dem Unternehmen in keinen Geschäftsbeziehungen standen.

Nachdem das Ausbildungsverhältnis auf Wunsch des Beklagten zum 31.12.2002 beendet worden war, eröffnete dieser im September 2003 eine Generalvertretung für eines dieser Versicherungsunternehmen. Das vormals ausbildende Unternehmen verlangte Schadenersatz wegen der für über 30 Versicherungsverträge entgangenen Abschluss- und Bestandsprovisionen in Höhe von zuletzt rund 10.700 Euro.

Das Arbeitsgericht hatte die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hatte ihr stattgegeben. Das Bundesarbeitsgericht wies die Revision des Beklagten zurück. Auch ein Auszubildender darf während der Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses keinen Wettbewerb zu Lasten seines ausbildenden

Arbeitgebers betreiben. Den der Klägerin entstandenen Schaden hatte das Landesarbeitsgericht zutreffend nach § 287 ZPO geschätzt.

Bundesarbeitsgericht, 10 AZR 439/05

Lottostellen: Müssen keine fremden Tippscheine annehmen

(Val) Der Erste Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat auf Antrag der staatlichen Lottogesellschaften beschlossen, dass diese der Anordnung des Bundeskartellamts, Spieleinsätze anderer gewerblicher Spielvermittler anzunehmen, vorerst nicht Folge leisten müssen.

Das Bundeskartellamt hatte den Lottogesellschaften mit Verfügung vom 23.08.2006 untersagt, sich weiterhin einer Annahme dieser Einsätze generell zu verweigern, weil es darin einen Verstoß gegen deutsches und europäisches Kartellrecht sieht. Die Verfügung, die außerdem noch Verbote zur Regionalisierung des Angebots der Lottostellen und zur Aufteilung der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen enthält, ist von den 18 Gesellschaften mit einer Beschwerde angefochten worden.

Gleichzeitig hatten die Gesellschaften eine vorläufige Aussetzung der Verfügung bis zur Entscheidung in der Hauptsache beantragt. Nachdem das Bundeskartellamt nur zugesagt hatte, von Vollstreckungsmaßnahmen bezüglich der weiter getroffenen Anordnungen bis zum 01.11.2006 abzusehen, hat nun der Senat auch hinsichtlich der umstrittenen Verpflichtung zur Annahme sämtlicher von gewerblichen Spielvermittlern vermittelten Spielumsätze die Vollziehung ausgesetzt.

Zur Begründung verweisen die Richter darauf, dass das Interesse des Bundeskartellamtes an der Durchsetzung der getroffenen Anordnung nicht die Nachteile überwiege, die den Beschwerdeführern entstehen würden, wenn sie möglicherweise nur für knapp zwei Monate die für die Annahme der (fremden) Spieleinsätze nötigen tatsächlichen und rechtlichen Vorkehrungen treffen müssten. Eine inhaltliche Beurteilung der Erfolgsaussichten der Beschwerde sei mit dieser Entscheidung nicht verbunden. Der Senat sah sich außerstande, binnen der kurzen Frist, in der ihm die Akten vorliegen, insoweit in eine Rechtsprüfung einzutreten.

OLG Düsseldorf, VI - Kart 15/06 (V)